

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 26. Februar 2024

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (fraktionslos)	89	Holm, Leif-Erik (AfD)	6, 29
Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke)	24	Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	80, 81
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	66, 67, 68	Jacobi, Fabian (AfD)	82, 83, 84
Baum, Christina, Dr. (AfD)	75, 76, 77	Janich, Steffen (AfD)	30
Beckamp, Roger (AfD)	41	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	7
Benkstein, Barbara (AfD)	90	Koeppen, Jens (CDU/CSU)	8, 9
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	103	Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU)	49
Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke)	16, 54	Kuban, Tilman (CDU/CSU)	31
Bleck, Andreas (AfD)	42, 43	Leikert, Katja, Dr. (CDU/CSU)	45
Bochmann, René (AfD)	91, 92	Lenkert, Ralph (Gruppe Die Linke)	10, 11
Brandes, Dirk (AfD)	93	Leye, Christian (Gruppe BSW)	12
Brandner, Stephan (AfD)	25	Mayer, Stephan (Altötting (CDU/CSU))	32, 46, 50, 55
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	26	Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	22
Brinkhaus, Ralph (CDU/CSU)	44	Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	95
Bröhr, Marlon, Dr. (CDU/CSU)	57, 58, 59, 60	Möhring, Cornelia (fraktionslos)	109
Cotar, Joana (fraktionslos)	17	Müller, Axel (CDU/CSU)	13
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW)	61	Naujok, Edgar (AfD)	33
Donth, Michael (CDU/CSU)	94	Nolte, Jan Ralf (AfD)	62, 63
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	78	Pau, Petra (Gruppe Die Linke)	34
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	18, 69, 70	Perli, Victor (Gruppe Die Linke)	96
Frömming, Götz, Dr. (AfD)	1	Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	85
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	108	Radomski, Kerstin (CDU/CSU)	2, 74
Gottschalk, Kay (AfD)	19	Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	97
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	3, 4, 5	Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke)	51
Gürpınar, Ates (Gruppe Die Linke)	79	Rinck, Frank (AfD)	23, 71, 72, 105
Gutting, Olav (CDU/CSU)	20, 21	Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	47
Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke)	27	Schmidt, Eugen (AfD)	35, 52
Hardt, Jürgen (CDU/CSU)	28		
Hirte, Christian (CDU/CSU)	104		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Schreiner, Felix (CDU/CSU)	98, 99	Stöcker, Diana (CDU/CSU)	87, 88, 102
Seidler, Stefan (fraktionslos)	100	Stracke, Stephan (CDU/CSU)	56, 64, 65
Sichert, Martin (AfD)	36, 86	Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	73, 106
Simon, Björn (CDU/CSU)	101	Uhl, Markus (CDU/CSU)	39
Springer, René (AfD)	14, 37, 38, 53	Warken, Nina (CDU/CSU)	40
Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU)	48, 110	Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU)	107
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	15		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Frömming, Götz, Dr. (AfD) 1	Holm, Leif-Erik (AfD) 20
Radomski, Kerstin (CDU/CSU) 1	Janich, Steffen (AfD) 21
	Kuban, Tilman (CDU/CSU) 21
	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU) 22
	Naujok, Edgar (AfD) 22
	Pau, Petra (Gruppe Die Linke) 23
	Schmidt, Eugen (AfD) 24
	Sichert, Martin (AfD) 25
	Springer, René (AfD) 25, 26
	Uhl, Markus (CDU/CSU) 27
	Warken, Nina (CDU/CSU) 28
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	
Gramling, Fabian (CDU/CSU) 2, 3, 4	
Holm, Leif-Erik (AfD) 4	
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU) 5	
Koeppen, Jens (CDU/CSU) 6, 7	
Lenkert, Ralph (Gruppe Die Linke) 7, 8	
Leye, Christian (Gruppe BSW) 8	
Müller, Axel (CDU/CSU) 9	
Springer, René (AfD) 10	
Stegemann, Albert (CDU/CSU) 11	
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
	Beckamp, Roger (AfD) 29
	Bleck, Andreas (AfD) 30
	Brinkhaus, Ralph (CDU/CSU) 31
	Leikert, Katja, Dr. (CDU/CSU) 31
	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU) 32
	Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD) 33
	Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU) 33
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke) 12	
Cotar, Joana (fraktionslos) 12	
Engelhard, Alexander (CDU/CSU) 12	
Gottschalk, Kay (AfD) 13	
Gutting, Olav (CDU/CSU) 14, 15	
Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU) 15	
Rinck, Frank (AfD) 16	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
	Krings, Günter, Dr. (CDU/CSU) 33
	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU) 34
	Reichinnek, Heidi (Gruppe Die Linke) 35
	Schmidt, Eugen (AfD) 36
	Springer, René (AfD) 37
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke) 17	
Brandner, Stephan (AfD) 18	
Breilmann, Michael (CDU/CSU) 18	
Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke) 19	
Hardt, Jürgen (CDU/CSU) 19	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
	Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke) 38
	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU) 39
	Stracke, Stephan (CDU/CSU) 39

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Bröhr, Marlon, Dr. (CDU/CSU)	40, 41
Dağdelen, Sevim (Gruppe BSW)	41
Nolte, Jan Ralf (AfD)	42
Stracke, Stephan (CDU/CSU)	43
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	44, 45
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	45, 46
Rinck, Frank (AfD)	46, 47
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	47
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Radomski, Kerstin (CDU/CSU)	48
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Baum, Christina, Dr. (AfD)	49, 50
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	50
Gürpinar, Ates (Gruppe Die Linke)	51
Irlstorfer, Erich (CDU/CSU)	51, 52
Jacobi, Fabian (AfD)	53, 54
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	55
Sichert, Martin (AfD)	55
Stöcker, Diana (CDU/CSU)	56, 57
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Akbulut, Gökay (fraktionslos)	57
Benkstein, Barbara (AfD)	59
Bochmann, René (AfD)	60
Brandes, Dirk (AfD)	61
Donth, Michael (CDU/CSU)	62
Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63
Perli, Victor (Gruppe Die Linke)	63
Rehbaum, Henning (CDU/CSU)	64
Schreiner, Felix (CDU/CSU)	64, 65
Seidler, Stefan (fraktionslos)	65
Simon, Björn (CDU/CSU)	66
Stöcker, Diana (CDU/CSU)	67
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	68
Hirte, Christian (CDU/CSU)	69
Rinck, Frank (AfD)	70
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	70
Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU)	71
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	72
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Möhring, Cornelia (fraktionslos)	72
Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU)	73

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Dr. Götz Frömming** (AfD) Wie ist der aktuelle Stand der Gespräche bezüglich des Standortes für das geplante Mahnmal für die Opfer des Kommunismus in Deutschland, bzw. ist eine Einigung zwischen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, den zuständigen Berliner Senatsverwaltungen sowie den Immobilienverwaltungen des Bundes und des Landes Berlin zustande gekommen, sodass mit dem Bau begonnen werden kann?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 29. Februar 2024

Auf Grundlage eines intensiven Austauschs mit dem Land Berlin und dem Bezirk Mitte gemeinsam mit dem Mahnmalbeirat, der Union der Opferverbände Kommunistischer Gewaltherrschaft, der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und der SED-Opferbeauftragten wurde der Spreebogenpark als Standort des Denkmals zur Mahnung und Erinnerung an die Opfer der kommunistischen Diktatur in Deutschland festgelegt. Die Fläche steht im Eigentum des Landes Berlin und in der Verfügung des Bezirks Mitte.

Für die zur Realisierung erforderliche weitergehende Prüfung baufachlicher und baurechtlicher Gesichtspunkte einschließlich der Vorbereitung eines Gestaltungswettbewerbs steht die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien im Austausch mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, zur Abstimmung hinsichtlich der bestehenden Gestaltung am Standort Spreebogenpark mit dem Bezirk Mitte.

2. Abgeordnete **Kerstin Radomski** (CDU/CSU) Plant das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung eine Fortsetzung der Kooperation mit der Münchner Sicherheitskonferenz zum Thema „Zeitenwende“ bzw. „Zeitenwende on Tour“ im Bundeshaushalt 2024, und wenn ja, wie hoch sind die Mittel, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Steffen Hebestreit vom 27. Februar 2024

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung plant für das Jahr 2024 keine Kooperation mit der Münchner Sicherheitskonferenz zum Thema „Zeitenwende“ bzw. „Zeitenwende on Tour“.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

3. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Wie unterstützt die Bundesregierung Unternehmen, die auf dem Weg zur Klimaneutralität ihre Produktion umstellen müssen und hierfür einen leistungsfähigeren Anschluss an das Stromverteilnetz benötigen, bei der Finanzierung bzw. durch gesetzliche Änderungen, wenn der örtliche Verteilnetzbetreiber dem Unternehmen die Ausbaukosten in Rechnung stellen möchte?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 27. Februar 2024**

Die aktuelle politische Lage hat die Notwendigkeit der Transformation des Energiesystems noch einmal verstärkt und es sind enorme Anstrengungen in allen Bereichen erforderlich. Die Unternehmen leisten mit einer Transformation hin zu klimaneutralen Produkten einen wichtigen Beitrag. Die klimafreundliche Transformation von Industrieunternehmen ist ein zentrales Ziel der Bundesregierung.

Gleichzeitig gilt, dass im Fall einer notwendigen Leistungserhöhung infolge der Elektrifizierung von Produktionsprozessen und eines hieraus resultierenden Ausbaus des Stromverteilnetzes eine Übernahme der Netzanschlusskosten durch die Netzbetreiber (und eine entsprechende Umlage auf die Netzentgelte) rechtlich und regulatorisch nicht möglich ist.

Die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sind einmalige Aufwendungen, die für die netztechnische Anbindung der Anlagen des Anschlussnehmers an das Netz der allgemeinen Versorgung entstehen, soweit sie dem einzelnen Anschluss direkt zugeordnet werden können. Die Netzbetreiber sind regulierte Monopole und refinanzieren sich durch die Wälzung der Netzkosten auf die Netzentgelte, die von den Netznutzern gezahlt werden. Der Netzbetreiber kann bzw. muss (unter dem Aspekt einer effizienten Betriebsführung) vom Anschlussnehmer als Verursacher der kostenauslösenden Maßnahme die vollständige Erstattung der Kosten verlangen.

Regelungen, die ohne ausreichende Begründung nur bestimmte Anschlussnehmer begünstigen, wären diskriminierend und daher unzulässig.

Seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden obliegt es ausschließlich der Bundesnetzagentur zu entscheiden, welche Kosten als Netzkosten anerkannt und über die Netzentgelte auf die Allgemeinheit der Netznutzer umgelegt werden dürfen. Dementsprechend liegt eine Änderung der geltenden Regelungen in der Kompetenz der Bundesnetzagentur.

4. Abgeordneter **Fabian Gramling** (CDU/CSU) Inwiefern wurde die potenzielle Kapazitätssteigerung der Leitung Lampertheim–Heidelberg bei der Umsetzung von Alternative B zum Wasserstoff-Kernnetz berücksichtigt, und welche Anpassungen wären erforderlich, um den zusätzlichen Bedarf zu decken (s. Stellungnahme zur Konsultation des Antragsentwurfs zum H2-Kernnetz von EnBW, aufgerufen am 23. Februar 2024: www.netze-suedwest.de/_Resources/Persistent/9/7/8/2/978214a02f9720904a204d1be804f652661fd200/20240108_EnBW_Stellungnahme_H2-Kernnetz_BNetzA.pdf)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 29. Februar 2024

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) setzt den Rahmen für das Szenario (Projekte und Bedarfe) für das Wasserstoff-Kernnetz. Die hierfür angelegten Kriterien für die Berücksichtigung von Wasserstoffprojekten wurden im vergangenen Jahr unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur und dem FNB Gas e. V. entwickelt.

Der FNB Gas e. V. hat am 15. November 2023 der Bundesnetzagentur und dem BMWK den Antragsentwurf für das Wasserstoff-Kernnetz übermittelt. Diese Planung enthält Änderungen gegenüber dem vorläufigen Planungsstand vom 12. Juli 2023, der noch verschiedene Transportalternativen aufzeigte. Die zusätzlichen Bedarfe, auf die in der Stellungnahme vom 8. Januar 2024 Bezug genommen wird, wurden bei der Bewertung der Alternativen durch die Fernleitungsnetzbetreiber nicht berücksichtigt. Grundsätzlich werden im weiteren Prozess der Netzentwicklungsplanung die Maßnahmen auf Basis des Szenariorahmens erneut geprüft, sofern deren planerische Inbetriebnahme nicht vor Ende 2027 erfolgen soll und mit der Durchführung bis Ende 2025 begonnen wurde.

Zusätzliche Wasserstoffbedarfe sollten standortscharf spezifiziert und im Rahmen der Marktabfrage Wasserstoff Erzeugung und Bedarf (WEB) gemeldet werden. Diese können im integrierten Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff (2025) berücksichtigt werden. Eine entsprechende Marktabfrage für die Bedarfe wurde von den Fernleitungsnetzbetreibern (und Übertragungsnetzbetreiber) am 7. Februar 2024 gestartet. Meldungen von Bedarfen sind noch bis zum 22. März 2024 auf der folgenden Internetseite möglich: <https://infrastrukturbedarf-abfrage-nep.de/>.

5. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Welche konkreten technischen Herausforderungen und Kostenunterschiede sind mit der geplanten Rhein-Unterquerung KLN014-01 für das Wasserstoff-Kernnetz verbunden (s. Stellungnahme zur Konsultation des Antragsentwurfs zum H2-Kernnetz von EnBW, aufgerufen am 23. Februar 2024: www.netze-suedwest.de/_Resources/Persistent/9/7/8/2/978214a02f9720904a204d1be804f652661fd200/20240108_EnBW_Stellungnahme_H2-Kernnetz_BNetzA.pdf), und wie wurden diese in der Entscheidungsfindung berücksichtigt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 29. Februar 2024**

Im Sinne der regionalen Ausgewogenheit ist im Kernnetz eine linksrheinische Trasse vorgesehen. Rechtsrheinisch ist mit der SEL bereits eine Versorgung dargestellt. Für die festgelegten Transportbedarfe im Kernnetz ist nur eine Leitung notwendig. Zudem ist der linksrheinische Trassenverlauf circa 32 km kürzer als der Trassenverlauf der ursprünglich im Planungsstand vom 12. Juli 2023 enthaltenen rechtsrheinischen Variante. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass der exakte Trassenverlauf erst im Rahmen der Genehmigungsverfahren geplant wird.

6. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung angesichts der derzeitigen Gasversorgungslage eine Beendigung der Alarmstufe des Notfallplans Gas bis zum 31. März 2024, und ist die geplante Inbetriebnahme des Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminals) auf Rügen ihrer Ansicht nach zur Abwendung einer Gasmangellage auch weiterhin zwingend notwendig?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 27. Februar 2024**

Zur Beendigung der Alarmstufe des Notfallplans Gas:

Da die Gasversorgungslage im Vergleich zum Vorkrisenniveau weiterhin angespannt ist und auch der Rat mit seiner Verordnung (EU) 2023/2919 vom 21. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2576 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer weiterhin gravierende Schwierigkeiten bei der Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit der Europäischen Union beschreibt, beabsichtigt die Bundesregierung aktuell nicht die Beendigung der Alarmstufe des Notfallplans Gas.

Zur Inbetriebnahme des LNG-Terminals auf Rügen:

Aus Perspektive der Versorgungssicherheit ist die Inbetriebnahme der Floating Storage and Regasification Unit in Mukran als wesentliche und notwendige Versicherung gegen eine mögliche Gasverknappung oder gar einen Gasmangel erforderlich. Dem Standort Mukran kommt dabei insbesondere aufgrund der Einspeisemöglichkeit im Osten Deutschlands

eine hohe Bedeutung für die nationale und europäische Energieversorgung zu.

7. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Wie werden sich die Netzentgelte nach Berechnungen der Bundesnetzagentur in den nächsten zehn Jahren entwickeln?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 27. Februar 2024**

Eine konkrete Prognose der Entwicklung der Netzentgelte in den nächsten zehn Jahren liegt derzeit nicht vor. Dies hat unterschiedliche Gründe. Unter anderem liegen auf Verteilernetzebene bislang noch keine nach aktueller Rechtslage (§ 14d des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG) erstellten Netzausbaupläne vor. Diese erstellen die Verteilernetzbetreiber aktuell auf Grundlage der im letzten Jahr veröffentlichten Regional-szenarien. Die Netzausbaupläne sind eine Basis dafür, die Investitionsbedarfe in Refinanzierungsbedarfe über die Netzentgelte zu überführen. Des Weiteren gibt es auf Übertragungsnetzebene wesentliche Kostenblöcke, deren Entwicklung von den Großhandelspreisen abhängt, die in der jüngeren Vergangenheit sehr volatil waren. Die Übertragungsnetzentgelte gehen in die Netzkosten der Verteilernetzbetreiber ein und beeinflussen damit unmittelbar die Verteilernetzentgelte.

Das zukünftige Netzentgeltniveau wird außerdem von den aktuellen Reformüberlegungen der für die Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik zuständigen Bundesnetzagentur beeinflusst. So führte die Regulierungsbehörde bis zum 31. Januar 2024 eine Konsultation zu ihren Eckpunkten in Vorbereitung auf eine „Festlegung zur sachgerechten Verteilung von Mehrkosten aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“ durch. Die konkrete Ausgestaltung der Festlegung im weiteren Verfahren wird auch Einfluss auf die Höhe der Verteilernetzentgelte haben.

Unabhängig davon wird generell mit einem Anstieg der Netzkosten gerechnet. Die weitere tatsächliche Entwicklung wird im bundesweiten Durchschnitt in den nächsten Jahren insbesondere einerseits von dem Umfang des Anstiegs der Netzkosten abhängen und andererseits von der Entwicklung der Strommengen, die zur Refinanzierung dieser Netzkosten beitragen.

8. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)
- Wie hat die Europäische Kommission gegenüber der Bundesregierung deutlich gemacht, dass sie kein Interesse daran habe, Beihilfen für russische Eigentümer zu genehmigen (vgl. Bericht des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Stefan Wenzel in der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages am 21. Februar 2024 im Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt 2a „Verfahren zur Enteignung der Geschäftsanteile an Rosneft Deutschland GmbH und Folgen für die PCK Raffinerie GmbH in Schwedt/Oder“; bitte konkret ausführen), und seit wann hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, dass die EU-Kommission ihre Entscheidung zum Beihilfeverfahren für Fördermittel zur Ertüchtigung der Pipeline Rostock–Schwedt von der Änderung der Eigentümerstruktur der PCK Raffinerie GmbH abhängig macht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 26. Februar 2024**

Randnummer 33 des „Befristete[n] Krisenrahmen[s] für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“ (Amtsblatt der Europäischen Union C 131 vom 24. März 2022, S. 1 ff.; nunmehr Randnummer 52 des „Befristete[n] Rahmen[s] für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels“ (Amtsblatt der Europäischen Union C 101 vom 17. März 2023, S. 3 ff.)) sieht vor:

„Beihilfen auf der Grundlage dieser Mitteilung dürfen keinen Unternehmen gewährt werden, gegen die die EU-Sanktionen verhängt hat, so unter anderem

- a) keinen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind,
- b) keinen Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU-Sanktionen verhängt hat, und
- c) keinen Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU-Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.“

Vor diesem Hintergrund stellen sich mit Blick auf eine Gewährung von Beihilfen an eine Gesellschaft, an der ein sanktioniertes Unternehmen mehrheitlich beteiligt ist, beihilferechtliche Fragen.

Zu den Details des laufenden Verfahrens über die Beihilfe zur Finanzierung der Ertüchtigung der Ölpipeline Rostock–Schwedt können keine Auskünfte gegeben werden.

9. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)
- Wie ist der Stand der Umsetzung zur Erarbeitung einer Neuregelung des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land zur zukünftigen Anerkennung der Anrechenbarkeit von Flächen mit Höhenbeschränkung oder anderer Beschränkungen entsprechend der Vereinbarung der Besprechung des Bundeskanzlers Olaf Scholz mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. November 2023, und für welche Kalenderwoche ist die Einbringung in den Deutschen Bundestag vorgesehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 29. Februar 2024**

Gemäß dem „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ vom 6. November 2023 soll die Anrechenbarkeit ausgewiesener Flächen auf die Flächenziele der Länder nach § 4 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land sichergestellt werden, wenn bereits bei Erlass des Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans oder der Bauleitplanung absehbar ist, dass eine Höhenbeschränkung auf Genehmigungsebene erforderlich wird.

Eine entsprechende Klarstellung wird aktuell durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz geprüft.

10. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(Gruppe Die Linke)
- Plant die Bundesregierung eine Anpassung des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) ergänzend zur Kraftwerksstrategie, um Anreize zu schaffen, neue Ersatzkraftwerkskapazitäten möglichst als KWK-Kraftwerke zu bauen, und falls ja, bis wann, und falls nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 29. Februar 2024**

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz ist als Teil der Kraftwerksstrategie ein wichtiger Baustein, um einen substantiellen Zubau neuer Erzeugungskapazitäten zu erreichen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz prüft zurzeit im Rahmen der Evaluierung des KWKG, ob und in welchem Umfang Anpassungen des KWKG erforderlich sind. Mögliche Anpassungen müssen sich in den möglicherweise weiterhin geltenden beihilferechtlichen Rahmen und auch in die laufenden Prozesse, wie beispielsweise die Diskussion zum künftigen Marktdesign, einbetten.

11. Abgeordneter **Ralph Lenkert** (Gruppe Die Linke) Welche aktuellen Zahlen der netzbedingten Liefereinschränkungen (Redispatch) bei Windkraft liegen der Bundesregierung für das Jahr 2023 vor (bitte nach den Regionen Süddeutschland (Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland) und Norddeutschland (nicht näher genannt) sowie onshore und offshore auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 29. Februar 2024

Der Bundesregierung liegen Redispatchmengen für den Zeitraum Januar bis Oktober 2023 vor, Datenmeldungen der Netzbetreiber für die Monate November und Dezember sind noch nicht abschließend plausibilisiert.

Für die in der Frage genannten Regionen und Erzeugungstechnologien ergeben sich nachfolgende Werte. Dabei handelt es sich ausschließlich um abwärtsgerichteten Redispatch.

Redispatchmenge (in GWh) (Januar bis Oktober 2023)	Wind (Offshore)	Wind (Onshore)
Süden	–	38,54
Norden	4.900,22	3.181,50

Süden: Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Norden: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

12. Abgeordneter **Christian Leye** (Gruppe BSW) Wie viele Investitionsprüfverfahren (sowohl sektorübergreifendes Prüfverfahren nach den §§ 55 ff. der Außenwirtschaftsverordnung [AWV] i. V. m. § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 4a sowie § 5 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes [AWG] als auch sektorspezifisches Prüfverfahren nach den §§ 60 ff. AWV i. V. m. § 4 Absatz 1 Nummer 1, § 5 Absatz 3 AWG) hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode zur möglichen Beteiligung chinesischer Unternehmen an inländischen Unternehmen oder inländischen Unternehmensanteilen durchgeführt bzw. begonnen (bitte die bis zu neun zuletzt begonnenen Prüfverfahren samt Verfahrensstand auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 26. Februar 2024

Die Bundesregierung hat in dieser Legislaturperiode bislang 63 Investitionsprüfverfahren zu einer möglichen Beteiligung chinesischer Unternehmen an inländischen Unternehmen oder inländischen Unternehmensanteilen im Rahmen eines sektorübergreifenden oder eines sektorspezifischen Prüfverfahrens durchgeführt bzw. begonnen. Von den neun zuletzt

begonnenen Prüfverfahren mit chinesischem Investor sind fünf Verfahren abgeschlossen; vier Verfahren dauern noch an.

Soweit sich die Frage auf konkrete Investitionsprüfverfahren nach den §§ 55 ff. der Außenwirtschaftsverordnung bezieht, sind verfassungsrechtlich geschützte Geschäftsgeheimnisse und Grundrechte der beteiligten Unternehmen und Personen berührt. Diese nicht öffentlich verfügbaren Angaben ermöglichen Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation der beteiligten Unternehmen und Personen. Sie könnten zu Beeinträchtigungen im unternehmerischen Wettbewerb führen. Unter Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnissen einerseits und dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages andererseits hat die Bundesregierung die erfragten Informationen zu geführten Investitionsprüfverfahren als Verschlusssache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.¹ Sie können dort eingesehen werden.

13. Abgeordneter
Axel Müller
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass der von Steuerberatern als Compliance-Instanz durchgeführte Prüfprozess der Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen von diesen als extrem bürokratisch, langwierig und ineffizient beschrieben wird, und wenn ja, plant die Bundesregierung eine Vereinfachung dieses Prüfprozesses, etwa durch die Schaffung einer generellen Kleinbetragsregelung, sprich den kompletten Verzicht auf die Einreichung der Schlussabrechnung für geringe Fördervolumina, oder die Einführung von Fristen zur Bescheidung für die Bewilligungsstellen, um für die geförderten Unternehmen Rechtssicherheit zu erreichen und für die Steuerberater planbare Prozesse zu etablieren?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 1. März 2024**

Die Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen wird vollständig in einem digitalen Antragsportal durchgeführt und ist effizient konzipiert. Die häufig gestellten Fragen (FAQs) zur Schlussabrechnung sehen vor, dass zunächst grundsätzlich keine Belege und Nachweise einzureichen sind. Nur bei sehr großen Fällen (Förderhöhe über 1 Mio. Euro), Anträgen auf bestimmten beihilferechtlichen Grundlagen oder bei bestimmten Förderkategorien (Warenwertabschreibungen) müssen jeweils geeignete Nachweise oder Bestätigungen elektronisch eingereicht werden. Eine Prüfung oder die Anforderung von Belegen ist durch die Bewilligungsstellen im konkreten Fall nur dann notwendig, wenn die systemseitige Vorprüfung fehlerhafte Angaben oder erhebliche Abweichungen vom Antrag anzeigt oder Werte nicht nachvollzogen werden können. Auch in Fällen mit erheblichen Nachzahlungen ist eine Prüfung angezeigt. Wenn die vorläufige Bewilligung bereits umfassend geprüft wurde oder die Schlussabrechnung schlüssig ist, sind weitere Nachfragen bei den prüfenden Dritten in der Regel nicht erforderlich.

¹ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Antwort als „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Seit der Konzeptionsphase findet ein enger fachlicher Austausch mit den Organisationen der prüfenden Dritten statt.

Mit den Ländern ist vereinbart, dass zur Vereinfachung und Beschleunigung der Prüfung der Schlussabrechnungen in den Bewilligungsstellen künftig weitere Prozessoptimierungen vorgenommen werden. In vielen Fällen mit begrenzten Förderbeträgen und allenfalls geringen Nachzahlungen werden sich dadurch die Bearbeitungszeiten deutlich verkürzen und Nachfragen bei den prüfenden Dritten entbehrlich werden.

Darüber hinaus wird eine effiziente Einreichung und Bearbeitung der Schlussabrechnung für die prüfenden Dritten und Bewilligungsstellen durch die Bündelung von mehreren Programmen gewährleistet; z. B. das Paket 1 umfasst die Überbrückungshilfen I, II und III sowie die November- und Dezemberhilfe, sofern Unternehmen mehrere Hilfen erhalten haben. Auch Unternehmen mit nur geringer Förderung können durch die Schlussabrechnung eine Nachzahlung erhalten, wenn die wirtschaftliche Entwicklung deutlich schlechter war als im ursprünglichen Antrag prognostiziert.

Eine Kleinbetragsregelung würde daher eine Saldierung zwischen den Programmen erfordern, da Rück- und Nachzahlungen in verschiedenen Programmen möglich sind, und die Komplexität deutlich erhöhen, so dass diese konzeptionell nicht umgesetzt wurde. Die Einreichung der Schlussabrechnungen im digitalen Antragsportal ist bereits seit Mai 2022 möglich. Derzeit sind bereits über 427.000 Schlussabrechnungen vollständig eingereicht sowie weitere rund 400.000 Fristverlängerungen gewährt, so dass zum jetzigen Zeitpunkt konzeptionelle Änderungen nicht mehr angezeigt sind.

14. Abgeordneter **René Springer** (AfD) Wie groß war nach Kenntnis der Bundesregierung die deutsche Regierungsdelegation beim diesjährigen Weltwirtschaftsforum in Davos, und welche Gesamtkosten entstanden durch die Teilnahme der deutschen Regierungsdelegation?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 1. März 2024**

Mitarbeitende der Bundesregierung im Sinne der Fragestellung werden verstanden als Bundeskanzler, Bundesministerinnen und -minister, Parlamentarische Staatssekretärinnen und -sekretäre, Staatssekretärinnen und -sekretäre, Verwaltungspersonal aus Fachabteilungen und -referaten der Bundesministerien.

Gemäß dieser Definition haben fünf Bundesministerinnen und Bundesminister, drei Staatssekretärinnen und Staatssekretäre und 24 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesregierung am World Economic Forum 2024 in Davos teilgenommen.

Hinsichtlich der Kosten ist festzuhalten, dass die Abrechnung nicht abgeschlossen ist und daher noch keine endgültigen Zahlen vorliegen. Die bislang durch die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung (mitsamt der sie begleitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) bekannten Reise- und Hotelkosten betragen ca. 53.900 Euro. Hinzu kommen die Kosten für die Flugbereitschaft, zu denen auf die Richtlinie für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des

Bundesministeriums der Verteidigung zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs vom 1. April 1998, geändert durch Beschluss der Bundesregierung vom 19. Dezember 2001, verwiesen wird.

15. Abgeordneter **Albert Stegemann** (CDU/CSU) Welche Probleme bei der Abwicklung und Auszahlung der Corona-Überbrückungshilfen im Textileinzelhandel, insbesondere in Bezug auf Sachspenden, die im Nachhinein – z. B. aufgrund von Differenzen zwischen ursprünglich beantragter Summe und angegebener Summe in der Schlussabrechnung – nicht anerkannt werden (können), sind der Bundesregierung bekannt?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 28. Februar 2024**

Im Rahmen der Überbrückungshilfen und der außerordentlichen Wirtschaftshilfen wurden insgesamt rund 63 Mrd. Euro an Hilfen ausgezahlt. An Unternehmen des Textileinzelhandels wurden rund 5 Prozent der Fördersumme bzw. 3 Mrd. Euro an Hilfen ausgezahlt. Die Kostenposition „Abschreibung von Warenbeständen“ war für den Textileinzelhandel von hoher wirtschaftlicher Bedeutung und machte rund ein Drittel der insgesamt an den Textileinzelhandel ausgereichten Überbrückungshilfen aus. Bis zum 31. Januar 2024 mussten die Unternehmen die Schlussabrechnung einreichen, wobei diese auf Antrag bis zum 31. März 2024 verlängert werden konnte. Die Bescheidung eines großen Teils eingereicherter Schlussabrechnungsfälle steht daher noch an.

Für die Inanspruchnahme der Regelung zur „Abschreibung von Warenbeständen“ sind bestimmte Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib beziehungsweise den Restwert der Waren zum Zeitpunkt des jeweiligen Stichtags zu erfüllen. Eine Erklärung des Antragstellers zu Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und eine Bestätigung durch den prüfenden Dritten zur Plausibilität der Angaben ist mit der Schlussabrechnung vorzulegen.

Trotz der hohen Auszahlungssummen sowie der großen Anzahl von Unternehmen, die eine Abschreibung von Warenbeständen geltend gemacht haben, ist der Bundesregierung nur ein Fall bekannt, in dem es unterschiedliche Bewertungen zwischen Antragsteller und Bewilligungsstelle im Hinblick auf die Anerkennung von Sachspenden gab. Es wird um Verständnis gebeten, dass vor dem Hintergrund eines laufenden Gerichtsverfahrens hier keine genaueren Auskünfte gegeben werden können.

Darüber hinaus ist der Bundesregierung die Stellungnahme eines Verbands bekannt, in der die allgemeine Sorge geäußert wird, dass die Regelungen zu erheblichem Bürokratieaufwand führen könnten. Konkrete Einzelfälle wurden der Bundesregierung, auch auf Nachfrage, bisher nicht vorgetragen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

16. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (Gruppe Die Linke) Welche Zinskosten prognostiziert die Bundesregierung aktuell für ein von ihr für Kapitalmarktanlagen aufgenommenes Darlehen von 12 Mrd. Euro pro Jahr über einen Anlagezeitraum von zehn Jahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 28. Februar 2024

Die Zinskosten der Kreditaufnahme des Bundes hängen von der gewählten Laufzeitstruktur der Kreditaufnahme ab. Für das Jahr 2024 beträgt der durchschnittliche Zinssatz der Bruttokreditaufnahme gemäß der aktuellen, im Haushaltsgesetz 2024 unterstellten Planung rund 2,54 Prozent. Weitere Prognosen über die Zinsentwicklung werden von der Bundesregierung nicht vorgenommen. Die Schätzungen der Zinskosten der Kreditaufnahme des Bundes für die Jahre 2025 bis 2027 werden in den kommenden Monaten mit Aufstellung des nächsten Bundeshaushaltes für 2025 und des neuen Finanzplans für 2026 bis 2028 aktualisiert. Schätzungen der Zinskosten der Kreditaufnahme des Bundes über einen Horizont von zehn Jahren liegen der Bundesregierung nicht vor.

17. Abgeordnete **Joana Cotar** (fraktionslos) Wie hoch sind die Steuereinnahmen und Stundungsbeträge für die Jahre 2022 und 2023 nach Verschärfung der Wegzugsbesteuerung nach § 6 des Außensteuergesetzes, und wie viele Unternehmen sind von der Neuregelung betroffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 1. März 2024

Hierzu liegen der Bundesregierung derzeit keine Informationen vor. Die entsprechenden statistischen Informationen für das Jahr 2022 werden – unter Berücksichtigung der Abgabefristen für Steuererklärungen – erst im Jahr 2025 erhoben.

18. Abgeordneter **Alexander Engelhard** (CDU/CSU) Mit welchen zusätzlichen Steuereinnahmen hätte der Bund (aufgelistet für die Kalenderjahre 2020, 2021 und 2022) rechnen können – sofern entsprechende Berechnungen vorliegen –, wenn in diesem Zeitraum das Ehegattensplitting bei kinderlosen Ehen gestrichen worden wäre?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 1. März 2024**

Der rechnerische Splittingeffekt (mit und ohne Kinder) für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2022 kann der Tabelle 2.7.5 der Datensammlung zur Steuerpolitik, Ausgabe 2022 (www.bundesfinanzministerium.de/Datenportal/Daten/offene-daten/steuern-zoelle/Datensammlung-zu-r-Steuerpolitik-2010-2022/datensaetze/2022.pdf?__blob=publicationFile&v=2) entnommen werden.

Dabei handelt es sich um Schätzungen, da Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik erst bis zum Veranlagungszeitraum 2019 vorliegen. Dieser rechnerische Effekt würde sich allerdings bei einer tatsächlichen ersatzlosen Abschaffung des Splittingverfahrens – ungeachtet verfassungsrechtlicher Vorgaben – durch entsprechende Gestaltungen der Ehegatten (z. B. Zuordnung von Sonderausgaben wie Spenden oder Kinderbetreuungskosten) deutlich reduzieren.

Eine ersatzlose Abschaffung des Splittingverfahrens ist auch für kinderlose Ehen vor dem Hintergrund der langjährig gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ausgeschlossen. Die Zusammenveranlagung mit Splitting-Verfahren (Ehegattensplitting) ist danach keine beliebig veränderbare Steuer-„Vergünstigung“, sondern für alle Ehen eine an dem Schutzgebot des Artikels 6 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehepaare nach Artikel 3 Absatz 1 GG orientierte sachgerechte Besteuerung (vgl. Beschluss des BVerfG vom 3. November 1982 – veröffentlicht im Bundessteuerblatt 1982 II Seite 717 und BVerfGE 61, 319 [345 ff.]). Das Ehegattensplitting dient nicht dazu, die finanziellen Belastungen von Eltern im Einkommensteuerrecht abzubilden. Dies geschieht verfassungskonform vielmehr für alle Eltern unabhängig von deren Familienstand im Rahmen des so genannten Familienleistungsausgleichs (§ 31 des Einkommensteuergesetzes).

19. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)

Sieht die Anwendungspraxis der Finanzverwaltung des Bundes vor, dass es bezüglich sanktionsbedingter Verluste aus Depository Receipts (DRs) russischer Unternehmen (vgl. Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste WD 4 – 3000 – 004/24) „[v]or dem Hintergrund, dass DRs zusammen mit Aktien im gesonderten Verlustverrechnungstopf geführt werden und die Verluste aus dem Handel mit DRs denen von Aktien gleichgestellt werden“, erlaubt ist, „dass Verluste aus wertlosen DRs wie Verluste aus wertlosen Aktien nach § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG ausgeglichen werden“ können, sodass „die Verluste im Rahmen der Veranlagung bis maximal 20.000 Euro pro Kalenderjahr und, bei Nichtauschöpfung, in den folgenden Kalenderjahren bis ebenfalls maximal 20.000 Euro verrechnet werden“ dürften und „[e]ine Beschränkung der Verrechnung ausschließlich mit Gewinnen aus Aktien und DRs entfiel“?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 29. Februar 2024**

Auf Verluste aus der wertlosen Ausbuchung von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG ist die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 20 Absatz 6 Satz 6 EStG anzuwenden, d. h. diese Verluste dürfen bis zu einer Höhe von 20.000 Euro pro Jahr mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Nicht verrechenbare Verluste können vorgetragen werden und in den folgenden Jahren mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Dies gilt auch, wenn es sich bei den wertlos gewordenen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG um Aktien oder Depository Receipts handelt. § 20 Absatz 6 Satz 4 EStG findet insoweit keine Anwendung.

Verluste aus privaten Kapitalanlagen können steuerlich jedoch erst dann berücksichtigt werden, wenn diese tatsächlich realisiert wurden. Dies erfolgt bei Wertpapieren regelmäßig durch deren Veräußerung. Bei wertlos gewordenen Wertpapieren führt erst deren Ausbuchung aus dem Depot zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust. Eine solche Ausbuchung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Wertpapiere nicht mehr handelbar sind, vgl. hierzu die Randnummern 59 und 63 des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) Schreiben „Einzelfragen zur Abgeltungsteuer“ vom 19. Mai 2022 (BStBl I S. 742). Von einer Wertlosigkeit kann nicht ausgegangen werden, wenn der Handel mit diesen Wertpapieren in Deutschland lediglich ausgesetzt wurde.

20. Abgeordneter
Olav Gutting
(CDU/CSU)
- Erwägt die Bundesregierung in dieser (20.) Wahlperiode des Deutschen Bundestages eine allgemeine Anpassung des Tabaksteuergesetzes, aber insbesondere auch eine Reduzierung des Steuertarifs für Substitute für Tabakwaren (Liquids für E-Zigaretten), um dem zunehmenden un versteuerten Verkauf der Liquids auf dem Schwarzmarkt zu begegnen und so das Steueraufkommen zu sichern, oder hält die Bundesregierung an dem Treppenmodell, das eine jährliche Erhöhung des Steuertarifs für alle Tabakprodukte und Substitute bis 2026 vorsieht, fest?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 1. März 2024**

Die Regelungen des Tabaksteuergesetzes werden fortlaufend evaluiert. Eine Änderung des Steuertarifs für Substitute für Tabakwaren ist derzeit nicht geplant.

21. Abgeordneter
Olav Gutting
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung die Einführung einer Steuer – als Teil der Tabaksteuer oder als vergleichbare Konsumsteuer – für Genusscannabis, spätestens wenn mit der sog. zweiten Säule (regionale Modellvorhaben mit kommerziellen Lieferketten) ein Verkauf von Genusscannabis an Erwachsene nach kommerzieller Produktion, Vertrieb und Abgabe in Fachgeschäften in einem lizenzierten und staatlich kontrollierten Rahmen zugelassen wird, und wenn ja, wie soll diese Cannabissteuer in die Systematik anderer Konsumsteuern integriert werden, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 1. März 2024**

Der Gesetzentwurf für die erste Säule (Eigenanbau und Club-Anbau) sieht keine Cannabissteuer (Verbrauchssteuer) vor. Ein Gesetzentwurf für die zweite Säule (Regional-Modell) liegt noch nicht vor. Es ist beabsichtigt, sobald die Modalitäten des Regional-Modells innerhalb der Resorts diskutiert und festgelegt werden, zu prüfen, wie die Erhebung einer Cannabissteuer in den Regional-Modellen der zweiten Säule umgesetzt werden kann. Für eine abschließende Einschätzung bleibt die konkrete Ausgestaltung des Modellprojekts abzuwarten.

22. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu den Vorschlägen des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats, mit denen er eine Überprüfung der Arbeitsweise des Stabilitätsrats empfiehlt (siehe Ziffer 4 der außerordentlichen Stellungnahme des unabhängigen Beirats vom 12. Januar 2024, Bundestagsdrucksache 20/10352)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 1. März 2024**

Der Beirat leistet eine wichtige Unterstützung der Arbeit des Stabilitätsrats bei der Überwachung der Einhaltung der Obergrenze für das gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit.

Die Bundesregierung hat ebenso wie die Mitglieder des Stabilitätsrats die Hinweise des Beirats zur Kenntnis genommen und wird diese auch im Rahmen der erforderlichen rechtlichen Anpassungen infolge der Reform der europäischen Fiskalregeln prüfen.

Hinsichtlich der Überwachung des gesamtstaatlichen Defizits nach den Regeln des Stabilitäts- und Wachstumspakts nach derzeitigem Rechtsstand hat der Stabilitätsrat bereits in seinem Beschluss im Dezember seine Absicht bekräftigt, in diesem Frühjahr wieder eine Schätzung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos für das laufende und vier Folgejahre vorzulegen. Damit wird er auch der vom Beirat geäußerten Erwartung nachkommen.

Die unabhängige Überprüfung der Einhaltung der bundes- und jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremse obliegt in Deutschland den Parlamenten, Rechnungshöfen und zuständigen Gerichten von Bund und Ländern. Dies hat Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission auch so notifiziert.

23. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Sind nach Wissen der Bundesregierung Vorbereitungen für ein nationales Hochwasserschäden-Hilfsprogramm zur Unterstützung der einzelnen Bundesländer getroffen worden, und wann könnte hierzu eine Fördermittelzusage erfolgen (www.stmelf.bayern.de/foerderung/hilfsprogramm-hochwasser-2021/index.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 28. Februar 2024

Ausgehend von Ihrem Wahlkreis wird vermutet, dass Sie sich auf das Hochwasser in Niedersachsen beziehen.

Das Grundgesetz weist die Aufgabenwahrnehmung und die Finanzierungsverantwortung in den Bereichen Katastrophenschutz und -hilfe grundsätzlich den Ländern zu. Der Bund kann sich nach geltender Staatspraxis nur dann und ausnahmsweise an den Kosten der Länder beteiligen, wenn Naturkatastrophen eine nationale Dimension erreichen und die Länder bei deren Bewältigung überfordert wären. Dies war zum Beispiel bei der Hochwasserhilfe 2021 mit einem geschätzten Schadensvolumen von rund 30 Mrd. Euro der Fall.

Der Bund hilft dennoch in vielfältiger Weise vor Ort, zum Beispiel mit dem Technischen Hilfswerk und der Bundeswehr. Zudem werden Hochwasserschutzmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gefördert.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

24. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(Gruppe Die Linke)
- Wie ist es zu erklären, dass die Zahl der Personenkontrollen der Bundespolizeidirektion Stuttgart zur Migrationskontrolle in Baden-Württemberg (nach § 22 Absatz 1a und § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Bundespolizeigesetzes) von insgesamt 265.856 im Jahr 2022 auf 223.578 im Jahr 2023 rückläufig ist, während diese Personenkontrollen bundesweit im gleichen Zeitraum zugenommen haben (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 20/10233), und in welchen Verkehrsmitteln erfolgten die Personenkontrollen der Bundespolizeidirektion Stuttgart zur Migrationskontrolle in den Jahren 2022 und 2023 (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 26. Februar 2024**

Die gemäß der Fragestellung gegenständlichen polizeilichen Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion Stuttgart nach § 22 Absatz 1a und § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Bundespolizeigesetzes finden Anwendung im Zusammenhang mit der sogenannten Schleierfahndung, d. h. Maßnahmen unterhalb der Schwelle der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex). Umfang und Intensität dieser grenzpolizeilichen Maßnahmen richten sich nach der konkreten Lage bzw. nach den jeweiligen Erkenntnissen und können daher regional und auch im Zeitverlauf unterschiedlich ausgeprägt sein.

Zudem wurden im Jahr 2023 mit Wirkung zum 16. Oktober 2023 Binnengrenzkontrollen u. a. an der deutschen landseitigen Binnengrenze zur Schweiz auf Grundlage des Schengener Grenzkodex vorübergehend wiedereingeführt und seitdem fortgesetzt. Dementsprechend wurden seitdem Kontrollen im Rahmen der grenzpolizeilichen Einreisekontrolle im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion Stuttgart auf Grundlage einer anderen Norm (§ 23 Absatz 1 Nummer 2 des Bundespolizeigesetzes) vorgenommen. Die Anwendung des § 23 Absatz 1 Nummer 2 des Bundespolizeigesetzes wird statistisch nicht erfasst.

Eine statistische Erfassung hinsichtlich der etwaig kontrollierten grenzüberschreitenden Verkehrsmittel erfolgt nicht.

25. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Welche Gründe gibt es dafür, dass Deutschland nicht verstärkt auf Präventionsmaßnahmen hinsichtlich der Sprengung von Geldautomaten setzt, wie es laut Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 20/10458 in den Niederlanden der Fall ist und was nach Ansicht der Bundesregierung dazu führe, dass Deutschland stark von niederländischen Tatverdächtigen im Phänomenbereich der Geldautomatensprengung heimgesucht wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 1. März 2024**

Die Behauptung, die Bunderepublik Deutschland setze nicht verstärkt auf Präventionsmaßnahmen hinsichtlich der Sprengung von Geldautomaten, ist unzutreffend. So wurden sowohl seitens des Bundes wie auch der Länder zusammen mit der Deutschen Kreditwirtschaft zahlreiche Präventionsmaßnahmen auf den Weg gebracht. Diese gilt es weiter zügig umzusetzen sowie hinsichtlich aktueller Entwicklungen anzupassen; neue marktreife Techniken sind einzusetzen, um weitere zeitnahe Fortschritte und perspektivisch einen nachhaltigen Rückgang der Fallzahlen zu erzielen. Für die konkreten Maßnahmen sind auch hier die Betreiber, ist also die Kreditwirtschaft zuständig. Gemeinsam mit Bund und Ländern arbeitet sie permanent an der weiteren Verbesserung der Prävention.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 20/10458 verwiesen.

26. Abgeordneter
Michael Breilmann
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse haben die Sicherheitsbehörden des Bundes, vor dem Hintergrund der geplanten bundesweiten Einführung von Bezahlkarten für Flüchtlinge, über mögliche aktuelle Planungen von kriminellen Clans zum Missbrauch und zur Umgehung des Bezahlkartensystems zu Gunsten massiver eigener Provisionen (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/bezahlkarte-fuer-fluechtlinge-clans-wollen-abkassieren-87249208.bild.html), und durch welche Maßnahmen will die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern sicherstellen, dass ein bandenmäßiger Missbrauch bei der Einführung eines Bezahlkartensystem ausgeschlossen wird?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. Februar 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Frage vor. Die Sicherheitsbehörden beobachten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Entwicklung stets aufmerksam.

Die konkrete Ausgestaltung der Bezahlkarten als Form der Leistungsgewährung im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist auch unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Missbrauchsbekämpfung Aufgabe der für die Ausführung des AsylbLG zuständigen Länder.

27. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(Gruppe Die Linke)
- Inwieweit kann die Beteiligung Deutschlands an den im September 2024 in Astana/Kasachstan stattfindenden 5. Weltnomadenspielen ein wichtiger Beitrag bei der Entwicklung der zivilgesellschaftlichen Beziehungen mit den Ländern Zentralasiens sein, und in welcher Weise wird die Bundesregierung die Teilnahme bzw. Entsendung von (voraussichtlich zehn bis 15) Sportlerinnen und Sportlern aus Deutschland an den World Nomad Games (bei den letzten Spielen 2002 nahmen über 3.000 Sportlerinnen und Sportler aus 102 Staaten teil) unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 27. Februar 2024

Die World Nomad Games sind ein internationales Sportfestival, das sich Sportarten widmet, die in Zentralasien praktiziert werden und der Stärkung der nationalen Identitäten dienen. In der Vergangenheit haben vereinzelt deutsche Teilnehmer, losgelöst vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) bzw. vom organisierten Sport, teilgenommen. Die Entsendung einer deutschen Mannschaft durch den DOSB bzw. eine Förderung durch die Bundesregierung ist nicht beabsichtigt.

28. Abgeordneter
Jürgen Hardt
(CDU/CSU)
- Wann und durch wen (bitte auflisten) hat die Bundesregierung in den letzten zwei Jahren die fehlende Mitwirkung der Staaten Benin, Burkina Faso, Guinea-Bissau und Mali bei Abschiebungen ihrer Staatsangehörigen (<http://www.bz-berlin.de/deutschland/abschiebe-desaster-botschaften-legen-auf-wenn-wir-anrufen>) gegenüber deren Regierungen angesprochen, um ein Einlenken der aufgeführten Regierungen zu erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 23. Februar 2024

Die Bundesregierung setzt sich gegenüber allen Staaten mit rückführungspflichtigen Staatsangehörigen in Deutschland für eine funktionierende Rückkehrkooperation ein.

Die Botschaft der Republik Benin in der Bundesrepublik Deutschland ist seit dem Jahr 2020 geschlossen; eine Nebenakkreditierung der beninischen Botschaft in Paris ist bislang nicht erfolgt. Die Bundesregierung setzt sich über die deutsche Botschaft in Cotonou für die Verbesserung der Rückkehrkooperation ein.

Im Jahr 2023 nahm die Botschaft Burkina Fasos die Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Heimreisedokumenten nach einer Unterbrechung infolge der beiden Militärputsche im Jahr 2022 wieder auf. Es besteht nunmehr wieder die Möglichkeit, Anträge zur Ausstellung von Heimreisedokumenten einzureichen. Im vergangenen Jahr haben Anhörungen stattgefunden. Vor Ausstellung von Heimreisedokumenten bedarf es einer Verifizierung durch die Heimatbehörden, die noch aussteht.

Die Botschaft der Republik Guinea-Bissau in Deutschland ist seit dem Jahr 2020 geschlossen. Die Gespräche erfolgen mit der für Deutschland zuständigen, nebenakkreditierten Auslandsvertretung in Brüssel. Ausstellungen von Heimreisedokumenten finden jedoch noch nicht statt, da es auch hier der Verifizierung durch die Heimatbehörden bedarf.

Im August 2019 sowie im Dezember 2022 reisten Delegationen der Bundespolizei nach Mali, um Gespräche mit der malischen Nationalpolizei zu führen, die für die Identifizierung malischer Staatsbürger verantwortlich ist. Seit den Militärputschen in den Jahren 2020 und 2021 findet eine Zusammenarbeit mit Mali im Bereich der Rückkehr nicht mehr statt.

29. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD)
- In welcher bzw. für welche Abteilung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) ist der Mitarbeiter tätig, der bei der Leitungsklausur des BMI am 23. Januar 2024 laut eines Medienberichts den Wunsch geäußert und verschriftlicht haben soll, das BMI möge eine „konkrete Strategie zur Bekämpfung der AfD entwickeln“ (www.nzz.ch/international/afd-im-innenministerium-wurde-vorgeschlagen-die-rechte-partei-zu-bekaempfen-ld.1814867), und wie hat sich die Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser zu diesem Wunsch während oder nach der Klausur geäußert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. Februar 2024**

Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Bundesregierung einschließt. Die Offenbarung von Informationen aus Leitungsklausuren würde die Freiheit und Offenheit der Willensbildung der Bundesregierung tangieren. Demgegenüber muss das parlamentarische Fragerecht zurückstehen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat gegenüber der „Neue Zürcher Zeitung (NZZ)“ allerdings klargestellt, dass die zitierte Einzelmeinung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin weder die Auffassung des Bundesministeriums noch der Bundesministerin ist.

30. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Auf welcher Rechtsgrundlage nutzt die Bundespolizei das Vorgangsbearbeitungssystem @rtus (originäre Rechte an der Software, Lizenzvertrag mit Hersteller oder Nutzungsvereinbarung mit Dritten), und hat die Bundespolizei bei der Benutzung von @rtus derzeit alle Zugriffsmöglichkeiten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 28. Februar 2024**

Im Jahr 2013 wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein ein Verwaltungsabkommen zur gemeinsamen Nutzung, Weiterentwicklung und Pflege des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems @rtus vereinbart und unterzeichnet. Die Bundespolizei betreibt eine eigene Instanz von @rtus in einem eigenen Rechenzentrum mit eigenen Mitarbeitern und hat dementsprechend vollständigen Zugriff auf das Programm und die dort verarbeiteten Daten.

31. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung anlässlich des von der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser angemahnten Stopps des Abbaus von Zivilschutzbunkern eine Gesetzesinitiative zum Umwidmungsstopp bzw. zur erleichterten Rückführung in den Schutzzustand vorlegen (www.n-tv.de/politik/Faeser-will-mehr-zivile-Schutzraeume-einrichten-article23258138.html; vgl. zudem die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 83 auf Bundestagsdrucksache 20/10292)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 26. Februar 2024**

Bereits unmittelbar nach Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) im März 2022 entschieden, sämtliche noch nicht durch Vereinbarungen abgeschlossenen Entwidmungsverfahren zu stoppen. Dieser Umwidmungsstopp erfolgte auf Grundlage bestehenden Rechts und gilt nach wie vor.

Ob eine Beibehaltung oder gar eine Rückführung dieser Bunkeranlagen in den Schutzzustand grundsätzlich erfolgen könnte bzw. sinnvoll wäre oder ob es zielführendere und zugleich auch wirtschaftlichere Alternativen zum baulichen Schutz für die Zivilbevölkerung gibt, wird aktuell geprüft. Hierbei wird berücksichtigt, dass die bestehenden Anlagen auf überholte Bedrohungsannahmen im Zivilschutz ausgerichtet wurden.

32. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)
- Ist es zutreffend, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat den Entwicklungsplan Sport „nach scharfem Protest des DOSB“ (so die Frankfurter Allgemeine Zeitung: www.faz.net/aktuell/sport/sportpolitik/dosb-kritisiert-bundesregierung-nach-scheitern-des-sportentwicklungsplans-19528651.html) zurückgezogen hat, und woran scheiterten die Beratungen im Konkreten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 29. Februar 2024

Die Rückmeldungen aller Beteiligten im Prozess zur Erarbeitung eines Entwicklungsplans Sport haben gezeigt, wie groß das Interesse an einem von allen Beteiligten in Bund, Ländern, auf der kommunalen Ebene und beim organisierten Sport getragenen breiten Engagement für den Sport in Deutschland ist. Die Rückmeldungen machen aber auch deutlich, dass noch nicht eine umfassende Verständigung zur Machbarkeit, Umsetzbarkeit und Finanzierung der Maßnahmen und letztlich noch kein politischer Konsens über die Ebenen und Sektoren hinweg erreicht wurde.

Die Arbeit an einem Entwicklungsplan Sport wird fortgesetzt. Dabei strebt die Bundesregierung an, zunächst mit den Beteiligten im Bund die Abstimmung zu suchen, bevor sie dann wieder auf ihre Partnerinnen und Partner in den Ländern, auf der kommunalen Ebene und im organisierten Sport zugehen.

33. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Unterstützt die Bundesregierung Bestrebungen, die Identifikation mit unseren Nationalfarben zu fördern, und wenn ja, in welcher Weise, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 29. Februar 2024

Die Nationalfarben bzw. Bundesfarben Schwarz, Rot, Gold sind eines der Staatssymbole der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Tradition reicht zurück bis zu den Anfängen der deutschen Demokratie in der freiheitlichen Einheitsbewegung des 19. Jahrhunderts (Näheres unter www.protokoll-inland.de/Webs/PI/DE/staatliche-symbole/bundesflagge/bundesflagge-node.html). Die Farben stehen heute für den Gedanken des geeinten, freiheitlichen und demokratischen deutschen Verfassungsstaats. Artikel 22 Absatz 2 des Grundgesetzes legt sie als Bundesflagge fest. Vor diesem Hintergrund ist es selbstverständlich, dass die Bundesregierung die Identifikation mit diesen Farben fördert. Dementsprechend finden die Farben Verwendung nicht nur im Corporate Design der Bundesregierung, sondern darüber hinaus auch in vielfältiger sonstiger Weise im Rahmen zahlreicher Auftritte und Veröffentlichungen aller Art in ihrem Verantwortungsbereich. Beispielhaft sei auf den Abschlussbericht der Kommission „30 Jahre Friedliche Revolution und Deutsche Einheit“ verwiesen (www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/abschlussbericht-kommission-30-jahre.html, s. dort insbesondere den Abschnitt „Die Symbole der Demokratie leuchten lassen“

ab S. 23 des Berichts). Darüber hinaus stellt die Bundesregierung für den Bereich des Bundes öffentlich zugängliche Informationen zu den Bundesfarben und den Flaggen des Bundes, den einschlägigen Rechtsgrundlagen und den allgemeinen Beflaggungstagen unter www.bundesbeflaggung.de zur Verfügung. Die Bundesregierung begrüßt ausdrücklich die – genehmigungsfreie – Verwendung der Bundesflagge (schwarz-rot-gold) durch die Bürgerinnen und Bürger sowie die breite Öffentlichkeit als sichtbaren Ausdruck des freiheitlichen demokratischen Zusammenlebens. Zusätzlich wird auf die stets zu beachtenden rechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Bundesfarben, insbesondere nach § 90a Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs, hingewiesen.

34. Abgeordnete
Petra Pau
(Gruppe Die Linke)
- In welchem Rahmen und mit welchem Zeitplan soll die in der Pressekonferenz zur Vorstellung des Maßnahmenpakets zur Bekämpfung von Rechtsextremismus am 13. Februar 2024 erwähnte zentrale Meldestelle zu Hasskriminalität beim Bundeskriminalamt (www.bundesregierung.de/br-eg-de/suche/massnahmenpaket-gegen-rechtsextremismus-2259614) ausgebaut werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 1. März 2024

Um der demokratiegefährdenden Hasskriminalität im Internet ein wirkungsvolles Instrument entgegenzusetzen, hat die Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI) des Bundeskriminalamtes (BKA) ein bundesweites Kooperationsnetzwerk mit freiwilligen Partnern aufgebaut. Dabei wurden Teile der dezentralen und bewährten Meldestrukturen, die in den Bundesländern zur Bekämpfung von Hass und Hetze im Internet bereits bestehen, beim BKA zentral zusammengeführt. Gegenwärtig arbeitet die ZMI BKA mit den Meldestellen „HessenGegenHetze“ und „REspect!“, den Landesmedienanstalten der Bundesländer und den Generalstaatsanwaltschaften München und Frankfurt am Main zusammen.

Infolge des bereits angestoßenen Ausbaus der Kooperationen ist das monatliche Meldeaufkommen in der ZMI BKA bislang kontinuierlich angestiegen. Das Eingangsvolumen liegt aktuell bei rund 1.500 bis 1.700 Meldungen pro Monat.

Die etablierte Zusammenarbeit mit den genannten Kooperationspartnern erzielt inzwischen einen hohen Wirkungsgrad. Etwa 83 Prozent der bisher gemeldeten Inhalte (Stand: 31. Januar 2024) waren nach Bewertung des BKA strafrechtlich relevant. In rund 88 Prozent der abschließend bearbeiteten strafrechtlich relevanten Fälle konnte die ZMI BKA entweder eine örtlich zuständige Strafverfolgungsbehörde in einem Bundesland (ca. 77 Prozent) oder einen möglichen Aufenthaltsort des mutmaßlichen Verfassers im Ausland (ca. 11 Prozent) feststellen.

Mit dem Ziel der effektiven Bekämpfung von digitaler Hasskriminalität wird das BKA im Einklang mit dem Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom Februar 2024 die enge Zusammenarbeit mit Freiwilligen fortführen und arbeitet es derzeit an dem weiteren Ausbau mit ausgewählten Partnern noch in diesem Jahr.

35. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Welche Informationen (etwa Datumsangabe, Verweis/Link/URL, Portal, Rechtsgrundlage, Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität, verletzte Rechtsnorm, Reaktion des Anbieters) werden in Bezug auf Löschersuchen von Inhalten (etwa Beiträgen, Kanälen, Gruppen, Netzseiten, Unterseiten) statistisch erfasst, die die Bundesregierung insbesondere aber nicht ausschließlich in Gestalt des Bundeskriminalamtes an Betreiber von sozialen Netzwerken und andere Diensteanbieter stellt, vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung die ungefähre Zahl von 33.000 Löschersuchen seit dem 1. Januar 2020 nannte, wobei in ungefähr 11.000 Fällen nach einem Löschersuchen keine Löschung erfolgte (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/4408), genaue Zahlen im ein- bis dreistelligen Bereich in Bezug auf Löschersuchen in Bezug auf die Plattform Telegram nach Phänomenbereichen aufgeteilt nannte (Bundestagsdrucksache 20/9032), sie aber auch angab, dass „grundsätzlich [...] keine Statistiken zu vorgenommenen Löschersuchen geführt [werden], welche eine Differenzierung nach den [...] angefragten Online-Service-Providern oder eine (teil-)automatisierte Aufschlüsselung nach dem jeweiligen Anfragedatum ermöglichen würden“ (Bundestagsdrucksache 20/4408)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 29. Februar 2024**

Eine bundesweite statistische Erhebung zu Löschersuchen einschließlich einzelner Informationen findet nicht statt.

Wie in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 1a der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/4408 dargestellt, wird in den Abteilungen des Bundeskriminalamts keine Statistik zu Löschersuchen geführt, die die im Rahmen der Kleinen Anfrage gewünschte Differenzierung ermöglicht hätte. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung erfolgte die Angabe von ca. 33.000 Löschersuchen (seit 1. Januar 2020), von denen in ca. 11.000 Fällen von Seiten der Hostingdiensteanbieter nicht nachgekommen wurde. Die genannten Fallzahlen betrafen Fälle der Politisch motivierten Kriminalität (siehe dort Antwort zu Frage 1i).

Die in Ihrer Frage zitierte Bundestagsdrucksache 20/9032 bezog sich hingegen auf die Arbeit der Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI). Zahlen zu Löschersuchen sind hier nicht aufgeführt.

Bei den in der Fragestellung erwähnten „Zahlen im ein- bis dreistelligen Bereich in Bezug auf Löschersuchen in Bezug auf die Plattform Telegram“ wird nach hiesiger Bewertung auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 81 auf Bundestagsdrucksache 20/3356 Bezug genommen.

Eine nach Phänomenbereichen aufgegliederte, statistische Auswertung zum Provider Telegram war in diesem Fall möglich, da dieser seinerzeit Gegenstand einer gesonderten Auswertung war.

36. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Wie viele türkische Erdbebenopfer, die zwischen dem 6. Februar und 7. Mai 2023 mit einem Visum nach Deutschland eingereist sind, befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung noch immer in Deutschland, und wie viele von ihnen sind nach Kenntnis der Bundesregierung auf staatliche Unterstützung angewiesen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 27. Februar 2024

Hinsichtlich des ersten Teils der Frage wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 16 und 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10297 verwiesen.

Zum zweiten Teil der Fragestellung („auf staatliche Unterstützung angewiesen“) liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

37. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell die Zahl der in Deutschland aufhältigen Drittstaatsangehörigen, bei denen im Ausländerzentralregister weder ein Aufenthaltstitel noch eine Duldung, eine Aufenthaltsgestattung oder ein sonstiges Aufenthaltsrecht gespeichert ist (bitte die Gesamtzahl sowie die Anzahl und Staatsangehörigkeit der Top-10-Nationen ausweisen), und hat dieser Personenkreis grundsätzlich Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz, wenn der Lebensunterhalt nicht selbst gesichert werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 29. Februar 2024

Zum aktuellen Stichtag 31. Januar 2024 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 492.390 aufhältige Drittstaatsangehörige erfasst, bei denen im AZR weder ein Aufenthaltstitel noch eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung gespeichert waren.

Darunter sind Personen enthalten, deren Aufenthaltstitel erloschen ist, widerrufen oder zurückgenommen wurde oder zu denen keinerlei aufenthaltsrechtlicher Status im AZR erfasst ist, sowie auch Personen mit Visum, wenn bei diesen im AZR kein Aufenthaltstitel erfasst wurde.

Differenzierungen nach der Staatsangehörigkeit im Sinne der Fragestellung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Gesamt	492.390
davon	
Ukraine	68.960
Türkei	40.748
Syrien	29.814
Indien	20.577
Vereinigtes Königreich	20.063
Serbien	15.523
Russische Föderation	15.357
Afghanistan	14.906
Ungeklärt	14.773
Albanien	14.145

Des Weiteren wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftlichen Fragen 42 und 43 auf Bundestagsdrucksache 19/23238 verwiesen.

38. Abgeordneter **René Springer** (AfD) Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2000, 2010, 2020 und 2022 die Zahl der in Deutschland verurteilten Personen entwickelt (bitte insgesamt sowie getrennt nach Deutschen und Ausländern unter Angabe des relativen Anteils der Ausländer an allen Verurteilten ausweisen), und wie viele Deutsche sowie Ausländer waren in den angegebenen Jahren in Deutschland registriert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 27. Februar 2024

Die gewünschten Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Die rechtskräftig verurteilten Personen werden jährlich in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen. Dabei handelt es sich nicht um eine „echte Personenzählung“, da eine Person, die im Laufe eines Jahres mehrfach rechtskräftig verurteilt wird, auch mehrfach erfasst wird. Die Zahlen in der nachstehenden Tabelle stellen sämtliche Verurteilungen dar, auch solche nach ausländerrechtlichen Vorschriften und Straftaten im Straßenverkehr.

Angaben zu den Verurteilten liegen für das Jahr 2000 nur für das frühere Bundesgebiet (einschließlich Berlin) vor.

Zur Frage der in Deutschland registrierten Personen wurden Angaben aus der Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Bundesamtes verwendet.

Tabelle: Verurteilte (Straftaten insgesamt)

Jahr	Verurteilte			Anteil der Ausländer an allen Verurteilten in Prozent
	Insgesamt	Deutsche	Ausländer ¹⁾	
Früheres Bundesgebiet ²⁾				
2000	732.733	550.890	181.843	24,8
Deutschland				
2010	813.266	643.599	169.667	20,9
2020	699.269	451.612	247.657	35,4
2022	647.374	408.721	238.653	36,9

¹⁾ Alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, einschließlich Staatenlose sowie verurteilte Angehörige der Stationierungstreitkräfte.

²⁾ Einschließlich Gesamt-Berlin).

Quelle: Statistisches Bundesamt – Strafverfolgungsstatistik

Tabelle: Bevölkerung nach Nationalität (jeweils zum 31.12.)

	Deutsche	Nichtdeutsche
2000	74.991.972	7.267.568
2010	74.552.656	7.198.946
2020	72.569.978	10.585.053
2022	72.034.650	12.324.195

Quelle: Statistisches Bundesamt – Bevölkerungsfortschreibung

39. Abgeordneter
Markus Uhl
(CDU/CSU)

Wie hat sich die personelle Situation der Außenstelle des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik in Saarbrücken seit ihrer Gründung entwickelt, und welche weiteren Ausbauschritte (Räumlichkeiten und personelle Veränderungen) sind in diesem Jahr und in den Folgejahren durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat geplant?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. Februar 2024**

Am Standort Saarbrücken des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) befindet sich neben dem Referat TK 24 „Sicherheit in der Künstlichen Intelligenz“ das Referat TK 25 „Bewertungsverfahren und technische Unterstützung des Digitalen Verbraucherschutzes in der KI“. Auch die Fachbereichsleitung TK 2 hat seit März 2022 ihren Dienstsitz in Saarbrücken.

Aktuell sind von den 30 Stellen, die Saarbrücken zugeordnet sind, 27 besetzt, drei Stellen befinden sich im Ausschreibungsverfahren.

Personelle oder räumliche Erweiterungen sind auch aufgrund der aktuellen Haushaltssituation derzeit nicht geplant.

40. Abgeordnete
Nina Warken
(CDU/CSU)
- Welche Entwicklung ist im Bereich der Auszahlungsrückstände bei VHS-Integrationskursen (VHS: Volkshochschule) seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu erwarten (bitte im Einzelnen aufzuführen: Stand der noch nicht erfolgten Kostenerstattungen innerhalb des Zahlungsziels von 30 Tagen im Jahr 2023, Januar 2024 sowie der zu erwartenden Auszahlungsrückstände der kommenden drei Monate), und welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um die finanziellen Hürden zu überwinden, damit bundesweit eine geordnete, planungssichere Fortführung der Integrationskurse über die Volkshochschulen gewährleistet werden kann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 29. Februar 2024**

Integrationskurse werden von verschiedensten Trägern durchgeführt. Zwar stellen Volkshochschulen die relativ größte Gruppe, mehr als zwei Drittel der Integrationskursteilnehmenden besuchen ihren Kurs jedoch bei anderen Trägern.

Die Frage impliziert, dass es spezifisch für Volkshochschulen (VHSn) „Auszahlungsrückstände“ bei der Finanzierung von Integrationskursen gibt. Das ist indes weder für VHSn noch bei anderen Trägern der Fall. Gegenwärtig sind etwa 1.800 Abrechnungsvorgänge von VHSn beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Bearbeitung, davon liegen 94 Prozent innerhalb des selbst gesetzten Ziels einer Bearbeitung der Unterlagen, der Ermittlung des Abrechnungsbetrages und schließlich der Auszahlung innerhalb von 30 Tagen. Es besteht – anders als im Privatrecht – keinerlei rechtliche Verpflichtung für das Bundesamt, die eingereichten Abrechnungsunterlagen innerhalb von 30 Tagen zu bearbeiten.

„[F]inanzielle Hürden“, die einer „geordnete[n], planungssichere[n] Fortführung der Integrationskurse über die Volkshochschulen“ entgegenstünden, können aktuell nicht bestätigt werden und sind für die kommenden Monate nicht zu erwarten. Auch die vorläufige Haushaltsführung hat sich hier nicht negativ ausgewirkt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

41. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Auf welche Weise bemüht sich die Bundesregierung seit „vielen Jahren nachdrücklich gegenüber den israelischen Behörden um eine systematische Verbesserung der Einreisebedingungen für deutsche Staatsangehörige“ (Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 42 auf Bundestagsdrucksache 20/9462; bitte die neun letzten Austausche und die jeweiligen Kontaktpartner angeben), um zu verhindern, dass Israel nach meiner Ansicht deutsche Staatsbürger in Menschen erster und zweiter Klasse einteilt, wie erschwerte Einreisebedingungen nach Israel für deutsche Staatsbürger mit spezifischem Migrationshintergrund, insbesondere iranischer Herkunft, zeigen, und hat die Bundesregierung ggf. Gegenmaßnahmen ergriffen, um Israel hiervon abzubringen, beispielsweise durch verschärfte Einreisebedingungen für israelische Staatsbürger mit einem spezifischen Migrationshintergrund?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 1. März 2024

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin mit Nachdruck gegenüber den israelischen Behörden für verbesserte Einreisebedingungen für deutsche Staatsangehörige nach Israel ein, insbesondere gegenüber dem israelischen Außenministerium sowie den für die Einreise nach Israel zuständigen Sicherheitsbehörden, zuletzt in einem Gespräch am 21. Februar 2024.

Die parlamentarische Kontrolle der Bundesregierung durch den Bundestag findet ihre Grenzen in dem Interesse der Bundesregierung an funktionsgerechter und organadäquater Aufgabenwahrnehmung. Die Bundesregierung kann eine parlamentarische Frage dann nicht beantworten, wenn durch die Beantwortung einer Frage die Bundesregierung in einer ihr verfassungsrechtlich zugewiesenen Funktion nachhaltig beeinträchtigt wäre und sie dadurch ihrer Verantwortung gegenüber Parlament und Bevölkerung nicht gerecht werden könnte. Die Wahrnehmung der auswärtigen Angelegenheiten erfolgt (außerhalb des Abschlusses von Verträgen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG) grundsätzlich durch die Exekutive, also die Bundesregierung. Die Bemühungen der Bundesregierung um verbesserte Einreisebedingungen für deutsche Staatsangehörige nach Israel fallen in diesen Kompetenzbereich der Bundesregierung, für welchen das Grundgesetz der Bundesregierung einen weit bemessenen Spielraum zu eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung überlässt.

Eine Offenlegung der Kontaktpartner sowie von Daten und Inhalten vertraulicher Gespräche könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Ergebnis dieser und künftiger vertraulicher Gespräche mit den israelischen Behörden haben und würde damit die künftige Erfüllung dieser Aufgaben durch die Bundesregierung erschweren.

Dem Informationsinteresse des Bundestages an dem Thema wird durch die gegebene Antwort weitgehend Rechnung getragen. Ein Interesse an den genauen Details der Gespräche muss hinter dem Vertraulichkeitsinteresse der Bundesregierung zurückstehen.

Auch eine als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) eingestufte Vorlage an den Bundestag wird dem Vertraulichkeitsinteresse der Bundesregierung nicht gerecht. Trotz einer VS-NfD-Einstufung bliebe das Risiko bestehen, dass Details nach außen dringen und die Erfolgsaussichten dieser oder künftiger Gespräche vermindern würden.

Änderungen an den Einreisebedingungen für israelische Staatsangehörige nach Deutschland sind nicht erfolgt.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 42 auf Bundestagsdrucksache 20/9462 verwiesen.

42. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Welche konkreten Personen betrachtet die Bundesregierung als aus politischen Gründen Inhaftierte, die laut Forderung einer Sprecherin des Auswärtigen Amts aus russischer Haft freigelassen werden sollen (www.tagesschau.de/ausland/europa/aussenministerium-russischer-botschafter-nawalny-100.html)?
43. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Hat die Bundesregierung gegenüber dem russischen Botschafter die Freilassung konkreter Personen aus russischer Haft gefordert, und wenn ja, um welche konkreten Personen handelt es sich (www.tagesschau.de/ausland/europa/aussenministerium-russischer-botschafter-nawalny-100.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 27. Februar 2024**

Die Fragen 42 und 43 werden zusammen wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung verurteilt die Instrumentalisierung der russischen Justiz gegen Kritikerinnen und Kritiker der russischen Regierung und des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und die folglich deutlich steigende Zahl von in Russland aus politischen Gründen Inhaftierten. Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger sowie unabhängige Menschenrechtsorganisationen in Russland haben mehr als 600 Fälle von aus politischen Gründen Inhaftierten registriert (u. a. „Unterstützung für politische Gefangene.Memorial“ (<https://memo.pzk.org/common-list/>) und „OVD-Info“ (<https://en.ovdinfo.org/data-politically-motivated-criminal-prosecutions-russia>)). Es muss zudem von einer erheblichen Dunkelziffer bisher nicht erfasster Fälle ausgegangen werden.

Die Bundesregierung fordert Russland wiederholt auf, alle aus politischen Gründen Inhaftierten unverzüglich und bedingungslos freizulassen. Aufgrund der erheblichen Anzahl politischer Gefangener können dabei einzelne Personen nur beispielhaft benannt werden, wie z. B. im Rahmen der gemeinsamen EU-Erklärung vom 19. Februar 2024 (www.c

onsilium.europa.eu/en/press/press-releases/2024/02/19/russia-statement-by-the-high-representative-on-behalf-of-the-european-union-on-the-death-of-alexei-navalny/). Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu Inhalten vertraulicher Gespräche und somit auch nicht zu konkreten Inhalten des bei Einbestellung des russischen Botschafters am 19. Februar 2024 Besprochenen. Auf die diesbezügliche Presseerklärung (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/regierungspressekonferenz/2644874) wird verwiesen.

44. Abgeordneter
Ralph Brinkhaus
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen werden ergriffen zur Umsetzung der im Rahmen des G20-Gipfels am 10. September 2023 in Neu-Delhi von Deutschland unterzeichneten Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) zu den Grundzügen eines India-Middle East-Europe Economic Corridor, und wie ist der Umsetzungsstand auf nationaler und EU-Ebene (siehe z. B. www.whitehouse.gov/briefing-room/statements-releases/2023/09/09/memorandum-of-understanding-on-the-principles-of-an-india-middle-east-europe-economic-corridor/)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 26. Februar 2024**

Die Bundesregierung hat sich am Rande des G20-Gipfels am 21. September 2023 in New-Delhi mit den Regierungen von Saudi-Arabien, Indien, der Vereinigten Arabischen Emirate, von Frankreich, Italien, der USA und der Europäischen Union auf Prinzipien einer Zusammenarbeit zum Aufbau eines India-Middle East-Europe Economic Corridor verständigt. Die Bundesregierung konsultiert mit der Europäischen Kommission über nächste Schritte, deren weitere Umsetzung auch von der Entwicklung der Lage in der Region abhängt.

45. Abgeordnete
Dr. Katja Leikert
(CDU/CSU)
- Befürwortet die Bundesregierung die Sanktionierung der neu aufgesetzten russischen Entitäten „Africa Corps“ und „African Initiative“, die für den russischen Staat immer mehr Aufgaben und Geschäftsbereiche der Söldnergruppe Wagner auf dem afrikanischen Kontinent übernehmen, und wie verhindert die Bundesregierung darüber hinaus, dass die schrittweise Ablösung der umfangreich sanktionierten Wagner-Gruppe durch andere russische Organisationen nicht zu einer unfreiwilligen Schwächung des europäischen Sanktionsregimes führt?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 27. Februar 2024**

Die Gruppe Wagner sowie zahlreiche mit ihr in Verbindung stehende Personen und Entitäten sind innerhalb mehrerer Sanktionsregime der

Europäischen Union (EU) bereits mit Sanktionen belegt. Der bestehende Sanktionsrahmen der EU, auch in Bezug auf neu entstehende Entitäten, wird fortlaufend weiterentwickelt und überprüft.

Sanktionslistungen der EU gehen zudem jeweils mit mittelbaren Verboten zur Bereitstellung von und Verfügung über wirtschaftliche Ressourcen und Vermögenswerte einher, die entsprechend auch auf von der Gruppe Wagner, ihren Kommandeuren sowie von mit ihnen assoziierten Personen und Organisationen kontrollierte Entitäten Anwendung finden.

46. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)
- Wie beabsichtigt die Bundesregierung, die bilateralen kulturellen und wissenschaftlichen Formen der Zusammenarbeit zwischen Katar und der Bundesrepublik Deutschland zu stärken, und ist insbesondere die Gründung eines Goethe-Instituts in Doha geplant, und falls nicht, weshalb nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 27. Februar 2024**

Die kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zu Katar als wichtiger Partner für Deutschland in der Region sind für die Bundesregierung von großer Bedeutung und durch zahlreiche Programme und Aktivitäten unterlegt.

So fördert die jährliche Tagung der Arab-German Young Academy of Sciences beispielsweise den Wissenschaftsaustausch zwischen beiden Ländern. Dies geschieht auch über den Deutschen Akademischen Austauschdienst und die Alexander von Humboldt-Stiftung. Seit 2012 gibt es außerdem eine etablierte Zusammenarbeit des Deutschen Archäologischen Instituts mit Qatar Museums, u. a. bei der archäologischen Erforschung des Landes und der Weiterbildung von Archäologinnen und Archäologen.

Im Sprachbereich bietet die Hamad Bin Khalifa University in Doha in Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut Deutschunterricht für Erwachsene und Kinder an. Zwei Schulen in Katar gehören zum Netzwerk „Schulen: Partner der Zukunft“: eine deutsche Auslandsschule, die Deutsche Internationale Schule Doha sowie eine vom Goethe-Institut geförderte Schule.

Das Goethe-Institut Golf-Region mit Sitz in Abu Dhabi ist auch für Katar zuständig. Die Eröffnung eines Goethe-Instituts in Doha ist derzeit nicht geplant.

47. Abgeordneter
Dr. Rainer Rothfuß
(AfD)
- Haben die im Interview zwischen Tucker Carlson und Wladimir Putin (<https://twitter.com/TuckerCarlson/status/1755734526678925682>, ab 54:40) skizzierten Bitten des Bundeskanzlers Olaf Scholz und des französischen Präsidenten Emmanuel Macron sinngemäß so im Rahmen der Istanbul-Friedensverhandlungen vom März 2022 stattgefunden, dass sich russische Truppen als Zeichen des guten Willens vor einer Friedensvertragsunterzeichnung aus der Umgebung von Kiew zurückziehen mögen, und welche Anliegen haben deutsche Regierungsvertreter im Rahmen der Friedensverhandlungen von Istanbul an Vertreter der Russischen Föderation ansonsten noch herangetragen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 1. März 2024**

Die Bundesregierung war an den in der Frage genannten Verhandlungen nicht beteiligt.

48. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Stefinger
(CDU/CSU)
- Ist das Auswärtige Amt oder das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung federführend für die Ukraine-Wiederaufbaukonferenz am 11. und 12. Juni 2024 zuständig?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 26. Februar 2024**

Das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung teilen sich innerhalb der Bundesregierung die Federführung für die Organisation der Ukraine Recovery Conference 2024. Zu diesem Zweck wurden in beiden Bundesministerien eigens zuständige Arbeitsstäbe eingerichtet, die eng zusammenarbeiten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

49. Abgeordneter
Dr. Günter Krings
(CDU/CSU)
- In welchen Bundesländern und an welchen Standorten gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften bzw. spezielle Abteilungen bei den Staatsanwaltschaften zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser
vom 27. Februar 2024**

Die Einrichtung von deliktsspezifischen Schwerpunktstaatsanwaltschaften ist nach § 143 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes möglich. Danach kann den Beamten einer Staatsanwaltschaft für die Bezirke mehrerer Land- oder Oberlandesgerichte die Zuständigkeit für die Verfolgung bestimmter Arten von Strafsachen, die Strafvollstreckung in diesen Sachen sowie die Bearbeitung von bestimmten Rechtshilfeersuchen zugewiesen werden, sofern dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Möglich ist auch die Einrichtung bestimmter Sonderdezernate innerhalb der Organisationsstruktur der Staatsanwaltschaften. Die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder Sonderdezernaten ist Sache der Länder. Dabei sind sie in der Wahrnehmung ihrer Justizaufgaben unabhängig. Der Ausbau spezialisierter Organisierte-Kriminalität-Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder von Sonderdezernaten, die in vielen Ländern bereits vorhanden sind, kann aus Sicht der Bundesregierung einen wertvollen Beitrag dazu leisten, die Fähigkeiten zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zu bündeln.

Die Länder haben von der Möglichkeit zur Bildung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften und/oder Sonderdezernaten bereits in unterschiedlicher Form Gebrauch gemacht. Da es sich bei der Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften um innerorganisatorische Maßnahmen der Länder handelt, teilen sie die Einrichtung dem Bund regelmäßig nicht mit. Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität gibt es – soweit der Bundesregierung bekannt – in den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. In Niedersachsen gibt es eine ähnliche Schwerpunktstaatsanwaltschaft, die auf die sogenannte Clan-Kriminalität abstellt, in Schleswig-Holstein eine bei der Generalstaatsanwaltschaft in Schleswig angesiedelte Koordinierungs- und Ermittlungseinheit zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Inwieweit in den Ländern Sonderdezernate für Organisierte Kriminalität innerhalb der Staatsanwaltschaften bestehen, ist der Bundesregierung nicht im Einzelnen für alle Länder bekannt, jedoch gibt es Sonderdezernate für diesen Deliktsbereich zum Beispiel in Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Rheinland-Pfalz, Hessen und Hamburg.

50. Abgeordneter **Stephan Mayer (Altötting)** (CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, bestehende Umwelt-Berichtspflichten im Rahmen der Umsetzung der CSRD-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2022/2464) zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung und der damit ab 2025 verpflichtenden Abgabe eines ESG-Reports (ESG: Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung), der die Nachhaltigkeit eines Unternehmens umfangreich bewerten wird, zu streichen, und wenn ja welche, und wenn nein, welche Erleichterungen wird die Bundesregierung in der Nachhaltigkeitsberichtspflicht für reportpflichtige Unternehmen einführen, wenn keine bestehenden Berichtspflichten entfallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 1. März 2024

Handelsrechtliche Berichtspflichten ergeben sich heute aus der Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung, die sich gemäß § 289c Absatz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuches auch auf „Umweltbelange“ bezieht. Die nichtfinanzielle Erklärung soll nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) künftig in einen Nachhaltigkeitsbericht überführt werden. Die bisherige Pflicht zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung wird dann entfallen und durch eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ersetzt.

Die Bundesregierung prüft derzeit im Rahmen der Umsetzung der CSRD noch mögliche Entlastungen bei bestehenden entsprechenden Berichtspflichten.

51. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (Gruppe Die Linke) Gab es im Zeitraum 1. Juli 2021 bis 1. Juli 2022 Treffen der Bundesregierung bzw. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesministerien mit Interessenvertreterinnen und -vertretern zum Reformprozess der §§ 218 und 219 des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. zur Streichung von § 219a StGB, und wenn ja, wie viele (bitte die entsprechende Zahl für das Bundesministerium der Justiz sowie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzeln ausweisen), und mit welchen Interessenvertreterinnen und -vertretern fanden die letzten zwölf Treffen statt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 28. Februar 2024

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre beziehungsweise Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche beziehungsweise Treffen besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die nachfolgenden Ausführungen beziehungsweise die nachfolgend aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

Auf Grundlage einer Abfrage bei allen Bundesministerien und beim Bundeskanzleramt kann ich Folgendes mitteilen:

Im Zeitraum 1. Juli 2021 bis 1. Juli 2022 führte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 13. Mai 2022 ein Treffen

durch, das – neben anderen Themen – auch die Streichung von § 219a StGB zum Gegenstand hatte. Teilgenommen hatten Vertreterinnen und Vertreter der folgenden Organisationen:

- Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen – Verein zur Förderung der Frauenpolitik in Deutschland eingetragener Verein (e. V.)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V.
- Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz bei der Landesarbeitsgemeinschaft Jungen- und Männerarbeit Sachsen e. V.
- Deutscher Landkreistag
- Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Deutscher Städtetag
- Deutsches Institut für Menschenrechte e. V.
- donum vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V.
- Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft Berlin e. V.
- Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e. V.
- Frauenhauskoordinierung e. V.
- KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.
- Pinkstinks Germany e. V.
- pro familia – Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e. V. Bundesverband
- SKM Bundesverband e. V.
- Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser

Weitere Treffen im oben genannten Sinne fanden nicht statt.

52. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)

Wie umfangreich ist das Material, das die schwedische Staatsanwaltschaft nach der Beendigung ihrer Ermittlungen zu den Nord-Stream-Anschlägen an die deutschen Behörden Anfang Februar 2024 übermittelte, und wird das Team, das die deutschen Ermittlungen durchführt, ggf. personell verstärkt, da die Untersuchungen nunmehr bereits seit fast 17 Monaten andauern (www.tagesschau.de/ausland/nordstream-ermittlungen-102.html#:~:text=Schweden%20stellt%20die%20Ermittlung%20zu,die%20schwedische%20Staatsanwaltschaft%20ihre%20Entscheidung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 27. Februar 2024

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, der im Zusammenhang mit der Beschädigung der Nord-Stream-Pipelines in der Ostsee am 26. September 2022 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der verfassungsfeindlichen Sabotage nach § 88 des Strafgesetzbuches und anderer Straftaten führt, steht mit den Ermittlungsbehörden anderer Staaten im Austausch.

Zu Einzelheiten internationaler justizieller Zusammenarbeit äußert sich die Bundesregierung nicht. Gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe ist die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens Voraussetzung für zukünftige effektive Zusammenarbeit. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier deshalb nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen an einer effektiven Zusammenarbeit in Belangen der Strafverfolgung zurück. Das Interesse Deutschlands an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Die Anzahl der mit den Ermittlungen befassten Personen ändert sich abhängig von Geschäftsanfall sowie Eilbedürftigkeit. Die Dauer laufender Ermittlungen ist für die Personalstärke demgegenüber kein entscheidender Faktor.

53. Abgeordneter **René Springer** (AfD) Welche waren im Jahr 2022 die sieben häufigsten Staatsangehörigkeiten bei verurteilten Ausländern (bitte jeweils die Zahl der Verurteilten angeben), und in welchen drei Bundesländern war der Anteil der verurteilten Ausländer an allen Verurteilten am höchsten (bitte jeweils die Zahl aller Verurteilten angeben sowie die Anzahl der verurteilten Ausländer und deren prozentualen Anteil an allen Verurteilten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 1. März 2024

Die rechtskräftig verurteilten Personen werden jährlich in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen. Dabei handelt es sich nicht um eine „echte Personenzählung“, da eine Person, die im Laufe eines Jahres mehrfach rechtskräftig verurteilt wird, auch mehrfach erfasst wird.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Daten für das Bundesgebiet im Jahr 2022. Die Strafverfolgungsstatistik für 2022 ist noch nicht so weit finalisiert, dass die zusätzlich erbetene Berechnung des Ausländeranteils an den Verurteilten für einzelne Länder möglich wäre.

**Die sieben häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2022
bei verurteilten Ausländern**

Staatsangehörigkeit	Verurteilte
Rumänisch	24.500
Türkisch	24.247
Polnisch	20.853
Syrisch	13.457
Bulgarisch	11.033
Italienisch	7.395
Serbisch	6.736

Quelle: Statistisches Bundesamt (Herausgeber) Strafverfolgung, 2022; vorläufige Zahlen.
Die Statistik ist noch nicht finalisiert.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

54. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald**
(Gruppe Die Linke)
- Liegen der Bundesregierung Studien oder eigene Erkenntnisse vor, die die Behauptung des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz belegen, dass die „Rente mit 63“ für besonders langjährig Versicherte „überwiegend von gut ausgebildeten, überdurchschnittlich verdienenden und gesünderen Menschen in Anspruch genommen“ wird (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, „Rentenpolitik ist auch Wirtschaftspolitik“, Berlin 2023), und wenn ja, welche sind das?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 29. Februar 2024**

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz berät den Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz unabhängig in Fragen der Wirtschaftspolitik. Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen selbst. Die Ergebnisse seiner Beratungen teilt er in Form gutachterlicher Äußerungen oder von Briefen mit. Sie werden regelmäßig veröffentlicht. Die darin enthaltenen Auffassungen werden nicht mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz oder der Bundesregierung abgestimmt. Auf welche Studien sich die in der Fragestellung zitierte Aussage des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bezieht, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

55. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)
- Wie beabsichtigt die Bundesregierung, die nach dem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts ab dem 1. Januar 2024 nicht mehr zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel aus der Ausgleichsabgabe für Werkstätten für behinderte Menschen in vollem Umfang geeignet zu substituieren, und welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen, um die bundesweit notwendigen Investitionen in soziale Einrichtungen, die bisher aus Mitteln des § 160 Absatz 5 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch mitfinanziert worden sind, im Sinne der Betroffenen sicher zu gewährleisten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 28. Februar 2024**

In den meisten Ländern wirkt sich die Streichung der Möglichkeit, Mittel der Ausgleichsabgabe nachrangig auch zur institutionellen Förderung verwenden zu können, wenig bis gar nicht auf die Haushalte der Kostenträger aus. Laut dem Jahresbericht 2020/2021 der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter wurden im Jahr 2020 insgesamt 30,72 Mio. Euro an Mitteln der Ausgleichsabgabe zur institutionellen Förderung verwendet. Davon entfielen 26,69 Mio. Euro auf die beiden Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern. In sieben Bundesländern wurden 2020 keinerlei Mittel der Ausgleichsabgabe zur institutionellen Förderung verwendet.

Zuständig für die Finanzierung der Aufwendungen für die Schaffung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung der Werkstätten für behinderte Menschen ist nicht der Bund, sondern sind die Rehabilitationsträger. Diese haben die Aufwendungen für Investitionen in ihren Haushalten zu berücksichtigen. Eine Ausnahme gibt es lediglich für die unternehmensüblichen Kosten der wirtschaftlichen Betätigung der Werkstatt, die von den Leistungserbringern selbst zu tragen sind.

Die Bundesregierung sieht daher keinen Handlungsbedarf. Mit dem Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts wird sichergestellt, dass die von den Arbeitgebern gezahlte Ausgleichsabgabe vollständig in den allgemeinen Arbeitsmarkt zurückfließt und dazu beiträgt, mehr Menschen mit Behinderungen in reguläre Beschäftigungsverhältnisse zu bringen.

56. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU)
- Ab welchem Alter ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Bezug einer ukrainischen Rente möglich, und erhalten Bezieher ukrainischer Renten, die noch nicht die deutsche Regelaltersgrenze erreicht haben, ergänzend Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem SGB XII, wenn das Einkommen nicht für den Lebensunterhalt ausreichend ist, und wenn ja, müssen diese Personen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, und wenn nicht, mit welcher Begründung müssen diese Personen nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 29. Februar 2024**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Frage auf Altersrenten bezieht, da z. B. Erwerbsunfähigkeits- und Invaliditätsrenten nicht vom Lebensalter abhängig sind. Dies vorangestellt, wird die Frage wie folgt beantwortet:

Nach Kenntnis der Bundesregierung kann eine ukrainische Altersrente – je nach Dauer der Versicherungszeiten – grundsätzlich erst ab einem Alterskorridor von 60 bis 65 Jahren bezogen werden.

Wer Leistungen nach dem SGB II erhält, hat sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen. Wer aber eine Altersrente bezieht, ist vom Bürgergeldbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ausgeschlossen (§ 7 Absatz 4 SGB II). Dies gilt grundsätzlich auch für ausländische Altersrenten.

Nach § 7 Absatz 4 SGB II ausgeschlossene Altersrentnerinnen und Altersrentner können, wenn die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere wenn Hilfebedürftigkeit vorliegt, Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beziehen. Personen oberhalb der Altersgrenze erhalten bei Bedürftigkeit Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

- | | |
|--|---|
| 57. Abgeordneter
Dr. Marlon Bröhr
(CDU/CSU) | Wie viele Soldatinnen und Soldaten nahmen im Zeitraum von 2019 bis 2022 an der Überprüfung der verpflichtenden Individuelle-Grundfertigkeiten-Leistungen (IGF-Leistungen) teil? |
| 58. Abgeordneter
Dr. Marlon Bröhr
(CDU/CSU) | Wie viele Soldatinnen und Soldaten haben alle Teilleistungen der IGF-Leistungen bestanden (bitte auch in Prozent angeben)? |
| 59. Abgeordneter
Dr. Marlon Bröhr
(CDU/CSU) | Wie viele Soldaten haben unerlaubt nicht an den IGF-Leistungen teilgenommen (bitte auch in Prozent angeben)? |

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 29. Februar 2024**

Die Fragen 57 bis 59 werden mit nachstehender Tabelle zusammen beantwortet.

Hierbei wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 einmalig vom

jährlichen Nachweis der IGF-Leistungen abgewichen und der Nachweis auf zwei Jahre erweitert wurde.

Jahr	Teilgenommen [Prozent: Basis alle Verpflichteten]	Nicht befreit/ nicht teilgenommen [Prozent: Basis alle Verpflichteten]	IGF gesamt erfüllt [Prozent: 1) Basis alle Verpflichteten; 2) bereinigt um befreit; 3) Basis Teilnehmende	
2019	98.373 (63,7 Prozent)	32.822 (21,3 Prozent)	80.754	1) 52,3 Prozent 2) 61,6 Prozent 3) 82,1 Prozent
2020/2021	94.901 (57,2 Prozent)	46.374 (27,9 Prozent)	85.604	1) 51,6 Prozent 2) 60,6 Prozent 3) 90,2 Prozent
2022	92.019 (57,6 Prozent)	42.461 (26,6 Prozent)	86.607	1) 54,3 Prozent 2) 64,4 Prozent 3) 94,1 Prozent

60. Abgeordneter **Dr. Marlon Bröhr** (CDU/CSU) Welche Konsequenzen hat eine unerlaubte Nichtteilnahme an IGF-Leistungen für die Soldatinnen und Soldaten, und welche Möglichkeiten hat der Vorgesetzte, um die Teilnahme durchzusetzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 29. Februar 2024

Die Nichterfüllung bzw. der fehlende Nachweis der Vorgaben zur Körperlichen Leistungsfähigkeit, als Teil der IGF-Leistungen, führt im Rahmen von personellen Auswahl- und Verwendungsplanungsverfahren in der Regel zum Ausschluss von der Teilnahme am Verfahren.

Den (Disziplinar-)Vorgesetzten vor Ort obliegt die Verantwortung, die Vorgaben zu den IGF-Leistungen konsequent umzusetzen und die Umsetzung durch ihre Dienstaufsicht zu überwachen. Dazu sind entsprechende Termine zum Training und zur Abnahme der IGF-Leistungen in den Dienstplan verbindlich aufzunehmen. Gleichwohl besteht auch die Möglichkeit, mit Nachdruck (ggf. durch die Aufstellung von Zusatzdienstplänen) bis hin zu disziplinarischen Maßnahmen die Teilnahme an den IGF-Leistungen zu erreichen.

61. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (Gruppe BSW) Wie haben sich die jährlichen CO₂-Gesamtemissionen der Bundeswehr seit 2022 entwickelt (bitte entsprechend den Jahren 2022 und 2023 getrennt auflisten; sofern diese noch nicht vollständig vorliegen, bitte zum aktuellen Stichtag angeben), und wie haben sich die jährlichen CO₂-Gesamtemissionen der Bundeswehr durch die „militärspezifische Mobilität“ seit 2022 entwickelt (bitte entsprechend den Jahren 2022 und 2023 getrennt auflisten; sofern diese noch nicht vollständig vorliegen, bitte zum aktuellen Stichtag angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 1. März 2024

Die Klimaziele der Bundesregierung sind im Bundes-Klimaschutzgesetz festgeschrieben. Diese gelten auch für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), der seit jeher seinen Anteil an den Treibhausgasminderungen in Deutschland leistet und so zur Zielerreichung beiträgt. So konnten die Emissionen gegenüber dem Basisjahr 2005 beispielsweise um 35,7 Prozent gesenkt werden (Stand: 2021). Die Bedeutung, die die Bundeswehr dem Klimaschutz beimisst, drückt sich u. a. darin aus, dass im vergangenen Jahr eine Nachhaltigkeits- und Klimaschutzstrategie für den Geschäftsbereich des BMVg verabschiedet wurde. Sie ist eine klare Positionierung für nachhaltiges Handeln u. a. im Klimaschutz, aber auch hinsichtlich der weiteren Ziele für nachhaltige Entwicklung.

Die CO₂-Gesamtemissionen der Bundeswehr betragen im Jahr 2022 1,77 Millionen Tonnen (t) CO₂ aus Scope 1, 2 und 3 gemäß dem sogenannten Greenhouse Gas Protocol.

Die CO₂-Gesamtemissionen der Bundeswehr aus der militärspezifischen Mobilität betragen im Jahr 2022 0,85 Millionen t CO₂.

Die Fortschreibung der Daten für das Jahr 2023 ist aktuell in Bearbeitung. Auswertbare Daten für das Jahr 2023 werden jedoch nicht vor August 2024 vorliegen.

62. Abgeordneter **Jan Ralf Nolte** (AfD) Plant die Bundesregierung die militärische Nutzung des Flughafens Eberswalde in Brandenburg, und wenn ja, welche Art und welchen Umfang wird diese Nutzung haben (bitte ggf. auch den Zeitpunkt des Beginns dieser Nutzung angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 27. Februar 2024

Auch unter Berücksichtigung der aktuellen Lage besteht kein Bedarf der Bundeswehr an einer militärischen Nutzung des Flughafens Eberswalde in Brandenburg.

63. Abgeordneter **Jan Ralf Nolte** (AfD) Wie viele Hauptkampfvisiere des Typs ELCAN Specter DR 1x/4x für das Sturmgewehr G 95A1 sind bereits beschafft worden, und ist die Nachtkampffähigkeit durch Kompatibilität mit der Nachtsichtbrille Theon MIKRON sichergestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 28. Februar 2024

Es wurden 390 Nachweismuster des ELCAN Specter DR 1x/4x für die Integrierte Nachweisführung des Systems Sturmgewehr Bundeswehr (G95A1) beschafft.

Ziel der Integrierten Nachweisführung – deren Abschluss für Ende des Jahres 2024 erwartet wird – ist unter anderem, den Nachweis des Zusammenwirkens des optischen Visiers mit der Nachtsichtbrille Theon MIKRON zu erbringen.

64. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU)
- Ist die Liegenschaft „Fliegerhorst Kaufbeuren“ auch weiterhin zur Aufnahme von Kräften der Organisationsbereiche Zentraler Sanitätsdienst der Bundeswehr und Streitkräftebasis vorgesehen, und falls nein, was sind die Gründe dafür?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 26. Februar 2024**

Die Liegenschaft „Fliegerhorst Kaufbeuren“ wird auch weiterhin für die Aufnahme von Kräften der Organisationsbereiche Zentraler Sanitätsdienst der Bundeswehr und Streitkräftebasis in Betracht gezogen. Für eine Stationierung von Organisationselementen dieser Organisationsbereiche in Kaufbeuren liegen unverändert keine Planungsunterlagen vor.

65. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU)
- Wird eine Feldjägerkompanie an der Franz-Josef-Strauß Kaserne in Altenstadt – wie mir zugetragen wurde – zustationiert, und falls ja, was sind die Gründe für eine Zustationierung in Altenstadt und nicht in der Liegenschaft „Fliegerhorst Kaufbeuren“, obwohl auch eine Zustationierung in Kaufbeuren geprüft wurde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 28. Februar 2024**

Das Kommando Streitkräftebasis beabsichtigt ab dem 1. April 2024 die Aufstellung der 13. Kompanie des Feldjägerregiments 3, um den Folgeaufträgen gemäß den NATO-Planungszielen gerecht zu werden. Hierfür benötigte freie Unterbringungskapazitäten stehen im erforderlichen Umfang am Standort Kaufbeuren kurzfristig nicht zur Verfügung, hingegen aber in Altenstadt. Im Rahmen einer abschließenden Stationierungsentscheidung für diese Einheit wird unverändert auch der Standort Kaufbeuren mitbetrachtet. Die Untersuchungen hierzu dauern allerdings noch an. Über das Ergebnis wird in bewährter Weise informiert.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

66. Abgeordneter
**Artur
Auernhammer**
(CDU/CSU)
- Wird der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir bei der unionsrechtlich nötigen Anpassung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) hinsichtlich der verlängerten Zulassung des Pflanzenschutzwirkstoffs Glyphosat zur Steigerung der Transparenz eine Verbändeanhörung, wie sie sich aus § 47 Absatz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ergibt, durchführen und somit schon in der Erarbeitung der angepassten PflSchAnwV für einen möglichst breit geteilten Konsens sorgen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 28. Februar 2024**

Mit einer Eilverordnung vom 12. Dezember 2023 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) das Datum des Glyphosatverbots an die EU-rechtlichen Bedingungen angepasst und die seit 2021 bestehenden Anwendungsbeschränkungen fortgeschrieben. Bis zum 30. Juni 2024 müssen diese Änderungen im Wege einer Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung dauerhaft in Kraft gesetzt werden. Der Entwurf zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung. Parallel dazu wurde am 19. Februar 2024 die Länder- und Verbändebeteiligung eingeleitet.

67. Abgeordneter
**Artur
Auernhammer**
(CDU/CSU)
- Bis wann ist mit ersten Eckpunkten des sich aus § 4 Absatz 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ergebenden Evaluationsberichts zu rechnen, der bis zum 30. Juni 2024 vorliegen muss, und werden in diese Evaluation Verbände und andere Stakeholder einbezogen werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick
vom 28. Februar 2024**

Das BMEL hat für die Erstellung des Berichtes die Länder aufgefordert, ihre Länderberichte bis zum 10. März 2024 an das BMEL zu übermitteln. Anschließend wird das BMEL die Länderberichte auswerten und zusammenfassen und den in § 4 Absatz 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung geforderten Bericht über die Auswirkung der zur Reduzierung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ergriffenen Maßnahmen dem Bundeskabinett vorlegen. Über den weiteren Fortgang der Evaluierung wird dann zu entscheiden sein.

68. Abgeordneter
Artur Auernhammer
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung in der zum Jahresbeginn wirksam gewordenen Beschränkung der täglich pro Fachperson auszubringenden Menge des Pflanzenschutzmittels „Karate Forst“, das vor allem gegen den sich immer stärker ausbreitenden Borkenkäfer und zum Schutz der Wälder eingesetzt wird, das mildeste Mittel, um die Anwender zu schützen, anstatt eine Verbesserung der persönlichen Schutzausrüstung der ausbringenden Personen zu veranlassen und so den effektiven Schutz der Wälder nicht zu beeinträchtigen, und welche vergleichbar wirksamen Alternativen sieht die Bundesregierung anstelle des Pflanzenschutzmittels „Karate Forst“?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 28. Februar 2024

Federführend im Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), das hierbei für die unterschiedlichen Prüfbereiche mehrere Bewertungsbehörden beteiligt. Sofern erforderlich, werden abschließend spezifische Anwendungsbestimmungen durch das BVL vorgeschrieben, die die Sicherheit der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels gewährleisten. Die Bundesregierung nimmt dabei keinen Einfluss auf die Entscheidungen des nach dem Pflanzenschutzgesetz für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zuständigen BVL.

Um gravierende wirtschaftliche, ökologische und landeskulturelle Waldschäden durch kalamitätsbedingte Krisensituationen zu vermeiden, stehen den Waldbewirtschaftenden ausreichende Waldschutzmaßnahmen, wie die Überwachung durch regelmäßige Bestandskontrollen und gezielte Schutzmaßnahmen wie zeitnahe Fällungen, Entrinden und Abtransportieren von befallenem beziehungsweise bruttauglichem Material aus dem Wald, zur Verfügung.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft fördert gemeinsam mit den Ländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ den Waldumbau und Waldschutzmaßnahmen, einschließlich der Überwachung, Vorbeugung und Bekämpfung von Schadorganismen mit Lockstoffen, und andere präventive Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes.

69. Abgeordneter
Alexander Engelhard
(CDU/CSU)
- Mit welchen finanziellen Mitteln förderte die Bundesregierung (aufgelistet nach Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz) in den Kalenderjahren 2022 und 2023 die Denkfabrik Agora Agrar, und welche Ausgaben sind für die Kalenderjahre 2024 und 2025 geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 1. März 2024

Die Organisation Agora Agrar wurde weder vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft noch vom Bundesministerium für Umweltschutz, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz in den Kalenderjahren 2022 und 2023 finanziell gefördert. Es ist nicht geplant, Agora Agrar in Zukunft finanziell zu fördern.

70. Abgeordneter
Alexander Engelhard
(CDU/CSU)
- Wie viele Betriebe und Kantinen haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem Inkrafttreten der Bio-AHV-Verordnung (AHV: Außer-Haus-Verpflegung) am 5. Oktober 2023 (bitte nach Monaten auflisten) mit dem neuen Bio-AHV-Kennzeichen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (aufgelistet jeweils nach den Stufen Bronze, Silber und Gold) zertifizieren lassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 1. März 2024

Die Bio-AHV (Bio-Außer-Haus-Verpflegung-Verordnung) befindet sich noch in der frühen Phase der Implementierung. Konkrete Zahlen, wie viele Unternehmen das Kennzeichen verwenden, liegen der Bundesregierung noch nicht vor. Entsprechende Zahlen werden erst mit Auswertung des Kontrolljahres 2024 durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung erwartet.

71. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Schliesst sich das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft der EU-Initiative, die 4-Prozent-Zwangflächenstilllegung für 2024 nach GLÖZ 8 (GLÖZ: Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen) in Deutschland auszusetzen, an (www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/rasche-umsetzung-zur-ausnahme-der-flaechenstilllegung-gefordert/)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 28. Februar 2024

Mit der am 13. Februar erlassenen Durchführungsverordnung (EU) 2024/587 hat die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten eine zusätzliche Möglichkeit eröffnet, wie die Anforderungen im Rahmen des GLÖZ-Standards Nr. 8 erfüllt werden können.

Die Verordnung bietet für das Jahr 2024 die Option, die Anforderungen nicht nur mit brachliegendem Ackerland und/oder Landschaftselementen, sondern auch durch den Anbau von Leguminosen und/oder Zwischenfrüchten, beides ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, zu erfüllen.

Mitgliedstaaten, die diese Option in Anspruch nehmen möchten, müssen ihre Entscheidung der Europäischen Kommission bis spätestens 29. Februar 2024 melden.

Die Bundesregierung stimmt sich derzeit diesbezüglich ab.

72. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Ist nach Wissen der Bundesregierung die Einführung der „Fleischsteuer“ praxisnah ausgelegt, so dass die Finanzierung des Transformationsprozesses zum Tierwohl gesichert ist und auch bei den zur Umstellung aufgeforderten Tierhaltern durch einen verlässlichen Geldtransfer ankommt (www.agrarheute.com/politik/cem-oezdemirs-fleischsteuer-plan-tierwohl-kaffee-tun-hat-616189)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 27. Februar 2024

Für die zukunftsfeste Weiterentwicklung der Tierhaltung stellt die Bundesregierung der Landwirtschaft 1 Mrd. Euro an zusätzlicher finanzieller Unterstützung zur Verfügung. Eine Entscheidung über eine darüber hinausgehende Finanzierung des Umbaus der landwirtschaftlichen Tierhaltung hat die Bundesregierung noch nicht getroffen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1, 3 bis 5, 7 bis 9 und 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD „Einführung eines sogenannten Bauernsolidaritätsbeitrages“ auf Bundestagsdrucksache 20/10335 verwiesen.

73. Abgeordneter
Hans-Jürgen Thies
(CDU/CSU)
- Geht die Bundesregierung davon aus, dass die Änderungen gemäß dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes Auswirkungen auf das Kulturerbe der Falknerei und die Haltung von Greifvögeln haben werden, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 27. Februar 2024

Mit dem am 1. Februar 2024 zur Stellungnahme an Länder und Verbände übermittelten Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes sollen Rechts- und Vollzugslücken im Bereich des Tierschutzes geschlossen und die bestehenden tierschutzrechtlichen Regelungen an aktuelle wissenschaftliche und praktische Erkenntnisse angepasst werden. Im Fokus der vorgesehenen Änderungen steht das Ziel, den Tierschutz bei der Haltung von und dem Umgang mit Tieren umfassend zu stärken und zu verbessern.

Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit in der Länder- und Verbändeanhörung und wird im Lichte der Stellungnahmen erneut geprüft. Die Bundesregierung geht nicht davon aus, dass die Regelungen im Referen-

tenentwurf Auswirkungen auf das Kulturerbe der Falknerei und die Haltung von Greifvögeln haben werden. Sofern sich aus den Stellungnahmen der Beteiligung von Ländern und Verbänden abweichende Einschätzungen ergeben, werden diese angemessen und ausgeglichen berücksichtigt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

74. Abgeordnete **Kerstin Radomski** (CDU/CSU) Wie ist der aktuelle Sachstand zum gestoppten Antragsverfahren des ESF Plus-Programms „Integrationskurs mit Kind Plus: Perspektive durch Qualifizierung“, und ist eine erneute Öffnung des Antragsverfahrens geplant, und wenn ja, wann, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 29. Februar 2024

Mit dem neuen ESF Plus-Programm „Integrationskurs mit Kind Plus: Perspektive durch Qualifizierung“ haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium des Innern und für Heimat die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung weiterentwickelt. Im Rahmen des neuen ESF Plus-Programms können Träger während der Integrationskurse eine zum Regelsystem der Kindertagesbetreuung subsidiäre Kinderbeaufsichtigung in räumlicher Nähe zum Integrationskurs anbieten, um Eltern die Teilnahme an einem Integrationskurs zu ermöglichen und damit deren Integration zu befördern, wenn keine reguläre Kindertagesbetreuung genutzt werden kann und die zu beaufsichtigenden Kinder noch nicht schulpflichtig sind. Dieses Brückenangebot bereitet den Übergang der Kinder und der Familien in ein reguläres Angebot der Kindertagesbetreuung im frühkindlichen Bildungssystem vor. Insbesondere können über diese Angebote interessierte Personen (z. B. Absolventinnen und Absolventen der Integrationskurse) gewonnen werden, die sich bezuschusst durch das Programm entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege qualifizieren.

Das Antragsverfahren zum ESF Plus-Programm wurde am 7. Dezember 2023 gestartet und musste aufgrund der großen Nachfrage und der hohen Zahl an Anträgen bereits zum 22. Dezember 2023 wieder geschlossen werden.

Mit Beschluss des Haushaltsgesetzgebers zum Haushaltsgesetz 2024 wurden die für die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung und damit das neue ESF Plus-Programm „Integrationskurs mit Kind Plus: Perspektive durch Qualifizierung“ im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung zu stellenden Mittel aufgestockt. Das Antragsverfahren wurde daher am 28. Februar 2024 um 9 Uhr erneut geöffnet. Die antragsberechtigten Integrationskursträger wurden darüber am 26. Februar 2024 durch ein Rundschreiben informiert.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

75. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Entwürfe der Internationalen Gesundheitsvorschriften und des Pandemieertrages der Bundesrepublik Deutschland termingerecht und WHO-satzungsgerecht zum 27. Januar 2024 vorgelegt hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 29. Februar 2024**

Die Entwürfe der Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften und eines internationalen Pandemieabkommens liegen der Bundesregierung im Rahmen der zwischenstaatlichen Verhandlungen vor; die Verhandlungen dauern an und werden von Mitgliedstaaten der Weltgesundheitsorganisation geführt (sog. „Member State-led process“). Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) obliegt der Europäischen Kommission die Verhandlungsführung, die sich eng mit den Mitgliedstaaten der EU abstimmt.

76. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Wurde das Abstimmungsverhalten der deutschen Delegierten in der 77. Generalversammlung der WHO mit der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten erörtert und mandatiert (bitte die Delegationsmitglieder auflisten), und werden die Mitglieder des Deutschen Bundestages rechtzeitig Kenntnis von den Inhalten der Internationalen Gesundheitsvorschriften, des Pandemieertrags und der 140-seitigen Stellungnahme der Europäischen Kommission erhalten, um diese zu beraten, ehe die Delegierten abstimmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 29. Februar 2024**

Die Verhandlungen zu den Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften und für ein internationales Pandemieabkommen dauern an. Die Bundesregierung stimmt sich dazu fortlaufend ab und unterrichtet regelmäßig den Unterausschuss Globale Gesundheit des Ausschusses für Gesundheit Deutschen Bundestages sowie die Länder. Eine Information an den Unterausschuss Globale Gesundheit des Ausschusses für Gesundheit des Deutschen Bundestages und die Bundesländer ist vor der 77. Weltgesundheitsversammlung geplant.

Inhalte der Verhandlungen zu den Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften und für ein internationales Pandemieabkommen sind öffentlich auf der Internetseite der WHO verfügbar (<https://apps.who.int/gb/inb/index.html>). Die Position und eigenen Textvorschläge der EU und ihrer Mitgliedstaaten sind öffentlich auf der Internetseite der

EU-Delegation in Genf einsehbar (www.eeas.europa.eu/delegations/un-geneva/who-pandemic-agreementihr-negotiations-related-documents_en).

77. Abgeordnete **Dr. Christina Baum** (AfD) Welche Kriterien wurden für den Auswahlprozess der neuen Mitglieder der Ständigen Impfkommission zugrunde gelegt, und wer, außer dem Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach, war am Auswahlprozess beteiligt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 1. März 2024

Gemäß § 20 Absatz 2 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes beruft das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die Mitglieder der Ständigen Impfkommission (STIKO) im Benehmen mit den obersten Landesgesundheitsbehörden. Bei der Neuberufung der STIKO wurde darauf geachtet, dass alle relevanten Disziplinen vertreten sind, die für die Entwicklung evidenzbasierter Impfempfehlungen notwendig sind, die Kommission möglichst paritätisch besetzt ist und keine Interessenkonflikte einer Berufung widersprechen.

Im Rahmen des Verfahrens hat das BMG Vorschläge von ausscheidenden STIKO-Mitgliedern, der STIKO-Geschäftsstelle am Robert Koch-Institut und von Fachgesellschaften berücksichtigt.

78. Abgeordneter **Hansjörg Durz** (CDU/CSU) Sieht die Bundesregierung Regelungsbedarf bezüglich der Finanzierung von Berufsfachschulen unter privater Trägerschaft, die vorwiegend für Labore und nur zu einem geringen Anteil für Krankenhäuser ausbilden und damit nicht vom Krankenhausfinanzierungsgesetz erfasst werden, und sind der Bundesregierung betreffende Regelungsbitten seitens der Bundesländer bekannt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 1. März 2024

Die Finanzierung der Ausbildungskosten der Medizinischen Technologinnen und Technologen nach dem Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MTBG) erfolgt grundsätzlich über das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG), sofern ein Krankenhaus Träger oder Mitträger der Ausbildungsstätte ist. § 76 MTBG erweitert die KHG-Finanzierung auch auf Schulen, die mit einem Krankenhaus eine Kooperationsvereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung nach dem MTBG abgeschlossen haben. Die Schulkosten sind in diesem Fall Teil des krankenhausesindividuellen Ausbildungsbudgets des Krankenhauses, mit dem die Schule eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.

Ein darüber hinausgehender Regelungsbedarf wird nicht gesehen. Die Möglichkeit in § 76 MTBG ändert nichts an der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Zuständigkeit der Länder für die Organisation und Fi-

nanzierung der Schulen. Die Schaffung weitergehender Finanzierungsmöglichkeiten über das KHG für Ausbildungsstätten, soweit kein Bezug zu einem Krankenhaus besteht, wäre sachfremd und ist daher nicht beabsichtigt.

Die mit dem MTA-Reform-Gesetz vom 24. Februar 2021 getroffenen Regelungen zur Finanzierung der Ausbildung waren Gegenstand der Erörterungen im Gesetzgebungsverfahren und der Zustimmung des Bundesrates zu diesem Gesetz sowie auch Gegenstand nachfolgender Erörterungen insbesondere im Rahmen der Gesundheitsministerkonferenz.

79. Abgeordneter
Ates Gürpinar
(Gruppe Die Linke)
- Auf welche „unzulässigen Geldzuwendungen“ an seinen Amtsvorgänger hat sich der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach nach Kenntnis der Bundesregierung beim Stockacher Narrengericht am 8. Februar 2024 bezogen (www.ardmediathek.de/video/fastnacht/stockacher-narrengericht-2024/swr/Y3JpZDovL3N3ci5kZS9hZXgvbzlwMDA1Nzl, ab etwa Minute 55:50), und in welchem Rahmen musste er deswegen ggf. vor Gericht erscheinen (bitte bei mehreren „Geldzuwendungen“ oder Verfahren diese jeweils einzeln angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 1. März 2024

Der Bundesminister Dr. Karl Lauterbach hat nicht über „unzulässige Geldzuwendungen an seinen Amtsvorgänger“ gesprochen, wie die Fragestellung suggeriert. Das Zitat lautet vielmehr korrekt: „Ich trete vor Gericht normalerweise nicht als Beklagter auf, sondern indem ich meinen Vorgänger vertreten muss, wenn es um Maskendeals und unzulässige Geldzuwendungen geht.“ Dass sich das Bundesministerium für Gesundheit im Rechtsstreit mit Maskenlieferanten befindet, ist genauso bekannt wie die Tatsache, dass ein öffentlicher Auftritt im Karneval wie beim Stockacher Narrengericht humoristische Zuspitzungen verlangt.

80. Abgeordneter
Erich Irlstorfer
(CDU/CSU)
- Welche langfristige Strategie verfolgt das Bundesministerium für Gesundheit in Bezug auf die Versorgung von Post-COVID-, ME/CFS- und Post-Vac-Betroffenen, und wurde in diesem Sinne durch die Bundesregierung eine Aufklärungskampagne bezüglich Post-COVID, ME/CFS und des Kardinalssymptoms „Post-Exertional Malaise“ bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in Auftrag gegeben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 28. Februar 2024**

Das Bundesministerium für Gesundheit fördert Projekte der versorgungsnahen Forschung zu Long COVID im Rahmen der Ressortforschung und beabsichtigt, diese Förderung noch erheblich auszuweiten. Hierfür stehen in den Jahren 2024 bis 2028 Mittel in Höhe von bis zu 81 Mio. Euro alleine aus Bundesmitteln zur Verfügung.

Darüber hinaus ist geplant, Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung von an Long/Post-COVID erkrankten Kindern und Jugendlichen mit Mitteln in Höhe von bis zu 52 Mio. Euro zu fördern, vorbehaltlich der Entsperrung entsprechender Mittel durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages.

Von diesen genannten Maßnahmen werden auch ME/CFS-Patientinnen und -Patienten sowie Menschen mit länger andauernden Beschwerden im zeitlichen Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfung profitieren, die Long-COVID-ähnliche Symptome haben.

Darüber hinaus wurde eine Expertengruppe Long COVID Off-Label-Use beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eingerichtet, um den Zugang zu Arzneimitteln im „Off-Label-Use“ für Long-COVID-Patientinnen und -Patienten zukünftig zu verbessern. Die Expertengruppe soll unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Erkenntnisstands und möglicher Risiken eine Bewertung zur Anwendung von Arzneimitteln außerhalb der zugelassenen Anwendungsgebiete für den Einsatz bei Long COVID vornehmen.

Das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen hat im Auftrag des BMG den aktuellen Wissensstand zu ME/CFS systematisch aufgearbeitet und in einem Abschlussbericht im Mai 2023 veröffentlicht. Das BMG hat diesen Bericht an die Bundesärztle- und die Bundespsychotherapeutenkammer zwecks Fort- und Weiterbildung der Ärzte- und Psychotherapeutenchaft zugeleitet.

Das BMG hat im Juli 2023 im Rahmen der „BMG-Initiative Long COVID“ eine Informations- und Aufklärungskampagne zum Thema Long/Post-COVID gestartet, die mehrere Maßnahmen umfasst. Unter anderem wurde mit der Internetseite www.bmg-longcovid.de eine neue Informationsplattform eingerichtet. Diese Internetseite richtet sich an alle Betroffenengruppen und bietet Informationen zu bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie Antworten auf die häufigsten Fragen rund um Long beziehungsweise Post COVID und ME/CFS.

81. Abgeordneter
Erich Irlstorfer
(CDU/CSU)

Wieso grenzt laut einem Schreiben des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte dieses die Off-Label-Medikamentenliste auf Post COVID ein, wenn es sich bei ME/CFS durch andere Auslöser sowie beim Post-Vac-Syndrom um größtenteils identische Krankheitsbilder handelt und diese somit derselben Entität angehören?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 29. Februar 2024

Um den Zugang zu Arzneimitteln im „Off-Label-Use“ für Long-COVID-Patientinnen und -Patienten zukünftig zu verbessern, wurde eine Expertengruppe Long COVID Off-Label-Use beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eingerichtet. Es handelt sich um eine Expertengruppe im Sinne des § 35c Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Erkenntnisstands und möglicher Risiken eine Bewertung zur Anwendung von Arzneimitteln außerhalb der zugelassenen Anwendungsgebiete für den Einsatz bei Long COVID vornehmen wird.

Der Begriff „Post Vac“ stellt bislang keine medizinisch definierte Bezeichnung einer Erkrankung dar und unterliegt keiner eindeutigen Falldefinition für die Meldung eines Verdachtsfalls einer Nebenwirkung eines Impfstoffprodukts. Unter dem Begriff werden nach den vorliegenden Erkenntnissen verschiedene, länger andauernde Beschwerden beschrieben, wie sie auch mit Long COVID bzw. Post COVID in Verbindung gebracht werden.

Die Myalgische Enzephalomyelitis/das Chronische Fatigue-Syndrom (ME/CFS) tritt als eine schwere Verlaufsform von Long COVID auf. Dennoch sind ME/CFS und Long COVID keine identischen Krankheitsbilder. Forschende gehen davon aus, dass ME/CFS auch in der Folge anderer Infektionen z. B. mit dem Epstein-Barr-Virus oder mit einem Grippevirus auftreten kann. Angesichts der hohen Anzahl von Menschen mit COVID-19-Infektion, von denen ein Teil Long COVID, davon wiederum ein Teil ME/CFS entwickelt, ist es jedoch sinnvoll und geboten, Synergien in der Forschung zu Long COVID und ME/CFS zu nutzen.

Unter den Mitgliedern der Expertengruppe Long COVID Off-Label-Use sind auch führende ME/CFS-Forschende. Deshalb ist es derzeit nicht ausgeschlossen, dass aus den Erkenntnissen der Expertengruppe auch Schlüsse für weitere Patientengruppen z. B. mit COVID-19-unabhängigem ME/CFS gezogen werden könnten.

82. Abgeordneter
Fabian Jacobi
(AfD)

Wann haben welche Vertreter der Bundesregierung an den Sitzungen des INB (Intergovernmental Negotiating Body) der WHO teilgenommen, um die Verhandlungen für einen internationalen Pandemievertrag für die Bundesregierung zu führen, welche diejenigen Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit Deutschlands fallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 28. Februar 2024

Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung waren bei allen Sitzungen vertreten. Die Daten der Sitzungen sind auf der Internetpräsenz der Weltgesundheitsorganisation einzusehen (<https://inb.who.int/>).

83. Abgeordneter
Fabian Jacobi
(AfD)
- Wann haben welche Vertreter der Bundesregierung an den Sitzungen der Arbeitsgruppe zu den Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften der WHO teilgenommen, um dazu die Verhandlungen für die Bundesregierung zu führen, welche diejenigen Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit Deutschlands fallen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 28. April 2024**

Der deutschen Delegation bei den Sitzungen der Arbeitsgruppe zu den Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (WGIHR) gehören Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit an.

Die Daten zu den jeweiligen Sitzungen sind auf der Internetpräsenz der Weltgesundheitsorganisation einzusehen (<https://apps.who.int/gb/wgihri/index.html>).

84. Abgeordneter
Fabian Jacobi
(AfD)
- Wo findet sich die Rechtsgrundlage für die laut Bundesregierung erfolgte Übertragung des Verhandlungsmandates für die Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften und des internationalen Pandemievertrages an die EU-Kommission in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten fallen, vor dem Hintergrund der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 236 auf Bundestagsdrucksache 20/10292, die auf den Beschluss (EU) 2022/451 vom 3. März 2022 verweist, welcher der EU-Kommission jedoch nur als Rechtsgrundlage dient für die – nicht erfragte – Verhandlungsführung in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen, aber keine Rechtsgrundlage darstellt für die – erfragte – Verhandlungsführung in denjenigen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten fallen (vgl. Seite 7 – Fragen zum Mandat der Kommission für Verhandlungen gemischter Abkommen – EU 6 – 3000 – 073/23)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 29. Februar 2024**

Es wird vollumfänglich auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 236 auf Bundestagsdrucksache 20/10292 verwiesen. Gemäß Artikel 218 Absatz 2, 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann der Rat der Kommission auch bei möglicherweise vorliegenden sog. gemischten Abkommen ein Verhandlungsmandat erteilen.

85. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über DNA-Verunreinigungen in RNA-Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, von denen in einigen peerreviewten Studien (vgl. www.cureus.com/articles/203052-covid-19-mrna-vaccines-lessons-learned-from-the-registrational-trials-and-global-vaccination-campaign#!/) berichtet wird, und – sollte die Bundesregierung hiervon Kenntnisse haben – wie will die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit dem ihr nachgeordneten Paul-Ehrlich-Institut, das sich selbst erhöhte Qualitätsansprüche dahingehend setzt, nicht nur dokumententechnische, sondern unabhängige labor-technische Prüfungen auf DNA-Verunreinigungen durch OMCLs (Official Medicines Control Laboratories) zum Standard zu machen (vgl. <https://link.springer.com/article/10.1007/s00103-022-03611-1>), solche Verunreinigungen von RNA-Impfstoffen mit Fremd-DNA künftig ausschließen, um einen weiteren Vertrauensverlust in Teilen der Bevölkerung gegenüber der RNA-Impfstofftechnologie (vgl. www.zeit.de/2023/42/vertrauen-impfungen-corona-impfskepsis-nebenwirkungen) zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 28. Februar 2024

Im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Artikel von Mead et al., der unter anderem auf nicht geprüfte Vorabveröffentlichungen zu DNA-Verunreinigungen von COVID-19-Impfstoffen referenziert, wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 142 der Abgeordneten Dr. Christina Baum (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/9234 verwiesen.

Es gibt keine wissenschaftlichen Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen unerwünschten Ereignissen nach Impfung mit in der Europäischen Union zugelassenen COVID-19-mRNA-Impfstoffen, die mit dem Vorhandensein von Rest-DNA in diesen Impfstoffen in Verbindung gebracht werden könnten.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Mögliche Verunreinigung der COVID-Impfstoffe durch bakterielle Plasmid DNA“ auf Bundestagsdrucksache 20/10357 verwiesen.

86. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Todesfälle von Dialysepatienten in den Jahren 2019 bis 2023 entwickelt (bitte tabellarische nach den jeweiligen Todesfallzahlen für die Jahre 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 1. März 2024**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis zur Anzahl der Todesfälle unter den Dialysepatientinnen und Dialysepatienten in den Jahren 2019 bis 2023.

87. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung die Forderung des Deutschen Hospiz- und Palliativ-Verbandes bekannt, der sich für eine für eine nachhaltige finanzielle Förderung der Trauerbegleitung ausgesprochen und in diesem Kontext unter anderem die Forderungen formuliert hat, dass finanzielle Förderung der Trauerbegleitung in den bestehenden rechtlichen Möglichkeiten so erarbeitet wird, dass der präventive Charakter des Trauerprozesses anerkannt und die dafür erforderlichen notwendigen Rahmenbedingungen unterstützt werden, dass andere Fördermöglichkeiten insbesondere für die Fortbildung zur Trauerbegleitung erschlossen werden und dass eine Stiftung „Deutsche Trauerstiftung“ gegründet wird, und wenn ja, welche Schlüsse leitet sie daraus ab (www.dhpv.de/files/public/themen/2020_Arbeitspapier_Finanzierung_FG-Trauer.pdf)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 26. Februar 2024**

Forderungen nach einer stärkeren Förderung von Beratung und Begleitung trauernder Menschen in Ergänzung zur Förderung ambulanter Hospizdienste durch die gesetzliche Krankenversicherung (gemäß § 39a Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V) sind der Bundesregierung bekannt. Trauerbegleitung ist grundsätzlich ein integraler Bestandteil der Hospizarbeit. Ambulante Hospizdienste zeichnen sich durch qualifizierte ehrenamtliche Sterbebegleitungen aus, die auch Angehörige mit einbeziehen. In der Begründung zum Hospiz- und Palliativgesetz, das Ende 2015 in Kraft getreten ist, wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hospizliche Begleitung insbesondere beim Tod von Kindern und Jugendlichen auch über den Tod hinaus erfolgen kann.

Insgesamt handelt es sich bei den durch die gesetzliche Krankenversicherung finanzierten Leistungen der Hospizarbeit um ein großes Spektrum von Leistungen, die palliative, pflegerische und psychosoziale Aspekte beinhalten. Dabei besteht ein Bezug zu Aufgaben und Zielen der gesetzlichen Krankenversicherung. Trauerbegleitung im Todesfall gehört nicht zu den originären Aufgaben der solidarisch finanzierten Krankenversicherung, denn Trauer ist keine Krankheit. Daher wird die Trauerbegleitung über die Möglichkeiten der hospizlichen Begleitung hinaus im Rahmen familiärer, gesellschaftlicher, seelsorgerischer und ehrenamtlicher Strukturen getragen. Dies ist auch bei einer Vielzahl anderer seelischer Belastungssituationen der Fall. Eine psychotherapeutische Behandlung, finanziert durch die gesetzliche Krankenversicherung, erfolgt, wenn eine entsprechende Indikation vorliegt. Dies trägt der

Zweckbestimmung der von der Versichertengemeinschaft aufgebrachtene Beiträge Rechnung.

88. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass es Unterschiede in der Refinanzierung von Ehrenamtlichen in der Hospizversorgung gibt, wie mir von Akteuren aus der ambulanten und stationären Hospizversorgung mitgeteilt wurde, wonach nur im ambulanten Bereich die Qualifizierung neuer Ehrenamtlicher refinanziert wird, jedoch nicht die Qualifizierung neuer Ehrenamtlicher im stationären Bereich, und wenn ja, plant die Bundesregierung Maßnahmen, um diese Unterschiede zu beseitigen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 26. Februar 2024**

Ambulante Hospizdienste und stationäre Hospize werden durch die gesetzliche Krankenversicherung auf unterschiedlicher Grundlage gefördert bzw. finanziert. Während ambulante Hospizdienste als insbesondere durch Ehrenamtliche getragene Strukturen eine Art „Strukturförderung“ durch Zuschüsse zu Personal- und Sachkosten erhalten, beteiligen sich die gesetzlichen Krankenkassen bei stationären Hospizen im Sinne von professionellen Leistungserbringern an den sogenannten „zuschussfähigen Kosten“ (§ 39a SGB V). Die Kalkulation der Vergütung im Rahmen der zuschussfähigen Kosten wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart. Hierauf nimmt die Bundesregierung keinen Einfluss. Sollte es nicht zu einer Einigung kommen, so sind die Versorgungsverträge schiedsfähig.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales
und Verkehr**

89. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(fraktionslos)
- Wie hoch sind die notwendigen offenen Sanierungsinvestitionen (technischer Nachholbedarf) der Deutschen Bahn AG in Baden-Württemberg (bitte nach Brücken, Gleisen, Weichen und Stellwerken, Bahnhöfen und sonstigen aufschlüsseln und jeweils den Anteil mit „kritischem Nachholbedarf“ angeben), und welche Investitionssummen sind für die nächsten zehn Jahre in Baden-Württemberg neu verplant (seit der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 65 auf Bundestagsdrucksache 20/6495, siehe auch <https://goekay-akbulut.de/wp-content/uploads/03-495-1.pdf>; bitte auch die Gesamtsumme nach Brücken, Gleisen, Weichen und Stellwerken, Bahnhöfen und sonstigen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 26. Februar 2024**

Der technische Nachholbedarf zeigt lediglich den theoretischen Ersatzinvestitionsbedarf einer Anlage an. Er erfasst nicht ihren tatsächlichen Zustand. Nach Angaben der DB InfraGO AG sind Brücken, Gleise, Stellwerke oder Weichen, die technischen Nachholbedarf aufweisen, grundsätzlich für den Bahnbetrieb sicher. Für den sicheren Betrieb werden alle Anlagen der Deutschen Bahn AG in regelmäßigen Abständen begutachtet, bewertet und instand gehalten. Nach Ablauf der durchschnittlichen technischen Nutzungsdauer steht der Ersatz der Infrastruktur an. Wird diese nicht unmittelbar durchgeführt, entsteht bei der Anlage technischer Nachholbedarf. In der Praxis kann der Zustand der Anlagen durch eine individuelle Nutzungsintensität stark differieren. Dies hat zur Folge, dass einige Anlagen vor der durchschnittlichen Nutzungsdauer ersetzt werden müssen, andere wiederum länger nutzbar sind.

Zu den Gewerken Brücken, Gleise, Weichen, Stellwerke und sonstige weist die nachfolgende Tabelle eine Übersicht des Wiederbeschaffungswerts der Anlagen der DB InfraGO AG in Baden-Württemberg aus, die nach Erreichen der durchschnittlichen technischen Nutzungsdauer formal nachholbedürftig sind.

Bei den offenen Ersatzinvestitionen der Bahnhöfe werden die Gewerke der Verkehrsstation berücksichtigt, u. a. Bahnsteige, Bahnsteigdächer, Personenunterführungen (PU), Fahrgastinformationsanlagen (FIA), Höhenfördertechnik (HFT), Wetterschutzhäuser. Sanierungsinvestitionen der Empfangsgebäude sind nicht enthalten.

Gewerk	Offene Sanierungsinvestitionen in Mrd. Euro
Brücken	4,6
Gleise	1,7
Weichen	0,6
Stellwerke	1,5
sonstige Gewerke Fahrweg der DB InfraGO AG	5,4
Bahnhöfe (nur Verkehrsstationen)	1,2

Quelle: Datenstand der DB InfraGO AG zum 30. September 2023

Abweichungen zu Angaben der Vorjahre sind durch neue Preisbewertungen, insbesondere erhebliche Baupreissteigerungen, bedingt. Daher steigt zwar der technische Nahholbedarf im Vergleich zu den Vorjahresangaben an. Preisbereinigt ist dieser bei Brücken und Gleisen gegenüber dem letzten Jahr jedoch zurückgegangen.

Die Auswertung in Bezug auf die Bahnhöfe basiert auf dem Datenstand 02/2024 mit Preisstand 2022 und aktualisierten Bestandsdaten. Rechnerische Abweichungen zu den Daten des Infrastrukturzustands- und -entwicklungsberichts (IZB) von 2022 ergeben sich aus einer in dieser Tabelle vollumfänglicheren Betrachtung der Anlagenklassen, aktuelleren Kostenansätzen sowie der durch die DB InfraGO AG aktualisierten durchschnittlichen technischen Nutzungsdauer der Anlagen.

Die DB InfraGO AG hat den zusätzlichen Finanzierungsbedarf für die Infrastruktur von insgesamt 45 Mrd. Euro bis 2027 ermittelt. Die Ermitt-

lung dieses Bedarfes erfolgt anhand der durchschnittlichen technischen Lebensdauer der Anlagen (mehrere hunderttausend Anlagen) sowie des aufgebauten Finanzierungsrückstaus mithilfe standardisierter Preisansätze, zum Beispiel für Brückenflächen, Weichen etc.

90. Abgeordnete
Barbara Benkstein
(AfD)
- Welche Hinderungsgründe für eine Förderung durch den Bund für die Reaktivierung der Strecke Döbeln–Meißen konnten seit der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 117 auf Bundestagsdrucksache 20/8575 beseitigt werden, und ist die Auffassung der Bundesregierung nach wie vor die in ihrer damaligen Antwort geschilderte, dass „nach Angaben des verantwortlichen Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr“ mit der „Beantragung von Mitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) beim Bund“ zu rechnen ist und „Planung und Bau [laut] unabhängigen Gutachtern bei Vorliegen aller Voraussetzungen [...] acht Jahre“ dauern werden, also mindestens acht Jahre zwischen Meißen und Döbeln kein Personenzug fahren wird (www.mdr.de/nachrichten/sachsen/dresden/reaktivierung-personenverkehr-doebeln-meissen-stilllegung-100.html; <https://medienservice.sachsen.de/medien/news/1069310>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 27. Februar 2024

Dem Bund liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor. Nach Angaben des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWAV) vom 21. Februar 2024 habe die nicht bundeseigene Betreiberin der Strecke Döbeln–Meißen, die Nossen-Riesaer Eisenbahn-Compagnie, die Planungsleistungen (Vorplanung und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung) nunmehr beauftragt. Die Ergebnisse sollen möglichst im August 2024 vorliegen.

Für Planung und Bau sei bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine Zeitschiene von ca. acht Jahren angesetzt. Außerdem werde vorausgesetzt, dass die zuständigen kommunalen Zweckverbände als Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) nach Abschluss der baulichen Reaktivierungsmaßnahmen entsprechende SPNV-Leistungen bestellen.

Nach Angaben des SMWAV sollen die Baumaßnahmen der vorgezogenen Erhaltungsinvestition auf dem Streckenteil Nossen–Meißen voraussichtlich bis Mitte 2025 abgeschlossen sein. Ursächlich für die Verzögerungen seien erhöhter Planungsaufwand sowie die Verfügbarkeiten von infrage kommenden Planungs- und Baufirmen.

91. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Welche Anstrengungen wurden und werden seitens der Bundesregierung hinsichtlich der bestehenden Haushaltslage unternommen, um eventuell drohenden Vertragsstrafen und dem Ansehensverlust aus dem Staatsvertrag zwischen Dänemark und Deutschland bezüglich der Fertigstellung (im Jahr 2029) des Fehmarnbelt-Tunnels entgegenzuwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 29. Februar 2024

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Staatsvertrag mit dem Königreich Dänemark zu einer zeitgerechten Anbindung des von Dänemark realisierten Tunnelbauwerks bekannt. Für die Bundesregierung hat die schnellstmögliche Realisierung des Vorhabens ABS/NBS Hamburg–Lübeck–Puttgarden (Hinterlandanbindung Fehmarnbeltquerung) und damit die Erfüllung der Pflichten aus dem Staatsvertrag mit dem Königreich Dänemark sehr hohe Priorität. Dies gilt auch für die Frage der Priorisierung von Haushaltsmitteln für die Schienenwegeinvestitionen.

92. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Welchen Fertigstellungszeitraum hält die Bundesregierung hinsichtlich der Umsetzung des Gesamtkonzeptes Elbe unter den derzeitigen politischen (finanziellen, fachlichen, personellen, internationalen) Gegebenheiten für realistisch?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 28. Februar 2024

Das Gesamtkonzept Elbe (GKE) des Bundes und der Länder ist auf einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren ausgelegt. Es wurde im Jahr 2017 von Bund und Ländern als gemeinsame Handlungsgrundlage verabschiedet. Die Maßnahmenoptionen, um die im GKE definierten Ziele für die einzelnen Themenfelder Erosionsbekämpfung und Geschiebehaushalt; Hochwasserschutz, Wasserrückhalt, Wasserhaushalt; Reduzierung der Stoffeinträge/Gewässergüte; Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse sowie Erhaltung und Wiederherstellung von Habitaten und Lebensraumtypen in Gewässer, Ufer und Aue zu erreichen, werden dabei sukzessive vom Bund und von den Elbeanliegerländern im Rahmen ihrer jeweiligen hoheitlichen Aufgabenverantwortungen umgesetzt. Daher ist für die jeweilige Zielerreichung von unterschiedlichen Zeiträumen auszugehen.

93. Abgeordneter
Dirk Brandes
(AfD)
- Welche Verbesserungen sind durch das im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des DWD-Gesetzes geplante Naturgefahrenportal gegenüber der durch die Bundesnetzagentur erlassenen entsprechenden Technischen Richtlinie zu erwarten, wenn für das Naturgefahrenportal eine Anbindung an das Warnsystem Cell Broadcast für Smartphone und Handy, das vor Katastrophen und Notfällen mit einer Push-Nachricht warnt, gar nicht vorgesehen ist, und weshalb hält die Bundesregierung, in Anbetracht der eigenen Auffassung, dass die „Einrichtung des Naturgefahrenportals (NGP) ist als Angebot des Bundes an die Länder zu verstehen“ sei, die Absprachen zwischen Bund und Ländern bereits für derart fortgeschritten, dass dieses Gesetz zum jetzigen Zeitpunkt, quasi in der Angebotsphase, trotz der angespannten Haushaltslage, mit komplettem Budget die parlamentarische Beratung abschließen soll (Bundestagsdrucksachen 20/10032 und 20/10428)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 1. März 2024

Das Naturgefahrenportal schließt in Abstimmung zwischen Bund und Ländern eine Lücke im Warnsystem des Bundes und der Länder. Diese wurde im Rahmen der Aufarbeitung der Hochwasserereignisse vom Juli 2021 festgestellt.

Im Naturgefahrenportal werden Warnmeldungen zukünftig für alle Naturgefahren vollständig angeboten, inklusive niedrigschwelliger Frühwarnungen. Darüber hinaus werden Warnmeldungen in einheitlichen, verständlichen Stufen verfügbar gemacht und direkt mit weiterführenden Informationen wie Handlungsoptionen und Infrastrukturdaten verknüpft.

Durch die Zusammenschau mit konkreten Risiko- und Präventionsinformationen wird auch die Vorsorge- und Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung gestärkt.

Die Funktion des Naturgefahrenportals liegt hingegen nicht in der aktiven Zustellung von Warnmitteilungen – diese erfolgt auch in Zukunft über die etablierte Warninfrastruktur. Über die Warninfrastruktur wird nur ein Bruchteil der tatsächlich vorhandenen Warnmeldungen zu Naturgefahren ausgespielt. Naturgefahren und insbesondere niedrigschwellige (Früh-)Warnungen sind aus verschiedenen Gründen bisher nicht enthalten, u. a., um einen Ermüdungseffekt durch Überwarnung zu vermeiden. Darüber hinaus bleibt die Information in der Warninfrastruktur auf ein Mindestmaß zur Alarmierung beschränkt (beispielsweise technische Längenbegrenzung für Cell Broadcast) und erlaubt dementsprechend keine vollständige Information über die Gefährdungslage.

Um die Informationslage der Bevölkerung möglichst zeitnah, vor einer möglichen nächsten Katastrophe, zu verbessern, ist eine dringende Initiative notwendig, die nun zentral vom Bund getragen wird. Für einen Großteil des Naturgefahrenspektrums (beispielsweise Wetter, Hochwasser, Sturmfluten, Lawinen) besteht bereits eine ausgeprägte Zusammenarbeit der jeweiligen Akteure auf Bundes- und Landesebene sowie ein

Konsens bezüglich der Einrichtung eines Naturgefahrenportals zur Verbesserung der Informationslage für die Bevölkerung.

94. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind die Finanzmittel, die die neu gegründete gemeinwohlorientierte DB InfraGO AG im Jahr 2024 für die Bewirtschaftung und den Ausbau der Infrastruktur insgesamt zur Verfügung hat, und wie sollen diese Mittel nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils nach Instandhaltung des bestehenden Netzes, Aus- und Neubau des Netzes sowie weiterer Maßnahmen (Lärmsanierung, Bahnhöfe, Digitalisierung) verteilt werden (bitte nach den angegebenen Kategorien auführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 26. Februar 2024

Die Finanzmittel, die der DB InfraGO AG im Jahr 2024 für den Erhalt und Ausbau des Schienennetzes zur Verfügung stehen, werden im Einzelplan 12 Kapitel 1202 „Bundesschienenwege“ aufgeführt. Für 2024 sind insgesamt 16,288 Mrd. Euro an Ausgaben für Investitionen veranschlagt; folgende wesentliche Titel sind zu nennen:

- Baukostenzuschüsse für Investitionen des Bedarfsplans Schiene
 - 1,682 Mrd. Euro
- Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes
 - 0,185 Mrd. Euro
- Ausrüstung der deutschen Infrastruktur und von rollendem Material mit dem Europäischen Zugsicherungssystem ERTMS
 - 1,083 Mrd. Euro
- Förderinitiative „Elektrische Güterbahn“
 - 0,013 Mrd. Euro
- Förderinitiative zur Attraktivitätssteigerung und Barrierefreiheit von Bahnhöfen
 - 0,097 Mrd. Euro
- Investitionen in Maßnahmen zur Engpassbeseitigung und Umsetzung des Deutschland-Taktes
 - 0,108 Mrd. Euro
- Baukostenzuschüsse für einen Infrastrukturbeitrag zur Erhaltung der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes
 - 7,473 Mrd. Euro

Außerdem ist eine Eigenkapitalerhöhung von 5,5 Mrd. Euro vorgesehen, die für die Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 (1,125 Mrd. Euro) und für die Ertüchtigung des Schienennetzes (4,375 Mrd. Euro), insbesondere für die Erhaltung der Schienenwege, aufgewendet werden soll.

95. Abgeordnete
Susanne Menge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe stehen dem Land Niedersachsen 2024 Haushaltsmittel des Bundes für die Umsetzung von Vorhaben des Bedarfsplans Straße (Aus- und Neubau) zur Verfügung, und wie entwickelt sich die Investitionslinie auf Basis der mittelfristigen Finanzplanung (bitte in Jahresscheiben angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 27. Februar 2024**

Der Bundeshaushalt 2024 wurde am 12. Februar 2024 verkündet. Die Verfügungsrahmen für die Auftragsverwaltungen der Länder sowie für die Autobahn GmbH des Bundes für das Jahr 2024 befinden sich derzeit noch in der Aufstellung, so dass noch keine Aussagen zu den einzelnen Ausgabenbereichen getroffen werden können.

Auf Basis der am 5. Juli 2023 vom Bundeskabinett beschlossenen Finanzplanung bis 2027 wurden für 2025 Investitionen in Höhe von 84 Mio. Euro, für 2026 Investitionen in Höhe von 87 Mio. Euro und für 2027 Investitionen in Höhe von 86 Mio. Euro für Bedarfsplanmaßnahmen der Bundesstraßen in Niedersachsen vorgesehen.

96. Abgeordneter
Victor Perli
(Gruppe Die Linke)
- Enthält der Abschlussbericht der Stabsstelle Innenrevision des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 7. Dezember 2023 zu Compliance-Vorwürfen gegen den Abteilungsleiter Grundsatz im Kontext von Wasserstoff- und Brennstoffzellenförderung (<https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/compliance-vorwurf-e-grundsatz.html>) eine Aussage darüber, ob der Abteilungsleiter Grundsatz eine fachliche Bewertung oder ein fachliches Votum zu dem Antrag des Wasserstoff- und Brennstoffzellenverbands im Jahr 2021 abgegeben hat, und wenn ja, wie lautet die Aussage?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 28. Februar 2024**

Im Abschlussbericht der Stabsstelle Innenrevision vom 7. Dezember 2023 wird dargestellt, dass im April 2021 die Initiative seitens des Vorstandsvorsitzenden des Deutschen Wasserstoff-Verbands (DWV) für das Projekt Innovationscluster HyMobility „Emissionsfreier Verkehr mit grünem Wasserstoff & Brennstoffzellen“ vom DWV ausging.

Im Abschlussbericht wird zu der Förderung des vorgenannten Innovationsclusters festgestellt, dass der Abteilungsleiter Grundsatz „die Unterlagen laut Aktenlage ohne fachliche Bewertung oder fachliches Votum zugänglich in den regulären Verfahrensgang gab“.

Zum Zeitpunkt der Vorlage des Abschlussberichts lagen der Stabsstelle Innenrevision keine Informationen darüber vor, dass sich der Abteilungsleiter Grundsatz zur Förderfähigkeit des Vorhabens HyMobility schriftlich oder mündlich geäußert hatte.

97. Abgeordneter
Henning Rehbaum
(CDU/CSU)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Zeitplan des sechsspurigen Ausbaus der A 1 zwischen Münster-Nord und Osnabrück-Hafen nach dem von der DEGES GmbH veranlassten Stopp des Vergabeverfahrens, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die Kosten für den Ausbau derzeit ein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 28. Februar 2024**

Im gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist der sechsstreifige Ausbau der A 1 zwischen Münster und Osnabrück in der höchsten Dringlichkeitskategorie „Laufendes/fest disponiertes Vorhaben – Engpassbeseitigung“ enthalten. Damit besteht der gesetzliche Auftrag, die A 1 im Rahmen der bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten sechsstreifig auszubauen.

Die Autobahn GmbH des Bundes bereitet derzeit ein Konzept für einen abschnittswisen Ausbau der vormals als Maßnahme der Öffentlich-Privaten Partnerschaft vorgesehenen sechsstreifigen Erweiterung der A 1 vor.

Im Finanzierungs- und Realisierungsplan 2021 bis 2025 der Autobahn GmbH ist das Vorhaben mit insgesamt 1,3 Mrd. Euro enthalten.

98. Abgeordneter
Felix Schreiner
(CDU/CSU)
- Wie viele Bundesmittel wurden den Ländern im Jahr 2023 für den Straßenbau bereitgestellt, und wie viele für den Straßenbau bereitstehende Bundesmittel wurden von den Ländern im Jahr 2023 nicht abgerufen (bitte unterteilt nach den Ländern auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 26. Februar 2024**

Die nachfolgende Tabelle zeigt die den Auftragsverwaltungen der Länder zu Beginn des Jahres 2023 mit Verfügungsrahmen (VR) zugewiesenen Bundesstraßenmittel sowie die Ist-Ausgaben (in Mio. Euro).

	2023	
	VR	Ist
BW	599	573
BY	709	661
BB	128	149
HE	240	260
MV	124	117
NI	385	490
NW	396	378
RP	283	293
SL	26	20
SN	170	182
ST	137	212
SH	121	142
TH	185	176

99. Abgeordneter **Felix Schreiner** (CDU/CSU) Wie viele vom Bund bereitgestellte Regionalisierungsmittel wurden von den Ländern im Jahr 2022 nicht ausgeben und stattdessen Reste gebildet (bitte nach den Ländern aufteilen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 26. Februar 2024

Die Verwendungsnachweise der Länder für das Jahr 2022 liegen dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr noch nicht vollständig vor. Zum jetzigen Zeitpunkt kann daher über die Regionalisierungsmittel, die durch die Länder im Jahr 2022 nicht verausgabt wurden, keine Aussage getroffen werden.

100. Abgeordneter **Stefan Seidler** (fraktionslos) Welche Instandhaltungskosten fallen für die Hochbrücken des Bundes am Nord-Ostsee-Kanal mit Blick auf den tatsächlichen Zustand der Anlagen jährlich an, um die Befahrbarkeit und Sicherheit der Hochbrücken zu gewährleisten, und welchen tatsächlich notwendigen Ersatzzeitpunkt haben die Hochbrücken derzeit (bitte nach Hochbrücken aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 27. Februar 2024

Erhaltungsmaßnahmen werden nach Erfordernis entsprechend den Ergebnissen der turnusmäßigen Bauwerksprüfungen durchgeführt. Die Kosten für die Erhaltungsmaßnahmen sind vom Umfang der erforderlichen Arbeiten abhängig. Bei den Hochbrücken des Bundes über den Nord-Ostsee-Kanal handelt es sich um Brücken im Zuge von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Eisenbahnstrecken, bei denen mit folgenden Instandsetzungskosten kalkuliert wird:

Bundesautobahnen:

- Für das Jahr 2024 sind Instandhaltungskosten für die Hochbrücke Rader Insel im Zuge der A 7 in Höhe von ca. 0,3 Mio. Euro eingeplant. Die Hochbrücke Rader wurde 1972 fertiggestellt und hat eine Restnutzungsdauer bis 2026. Mit dem Ersatzneubau wurde 2023 begonnen.
- Für das Jahr 2024 sind Instandhaltungskosten für die Hochbrücke Höhenhorn im Zuge der A 23 in Höhe von ca. 0,1 Mio. Euro eingeplant. Diese wurde 1989 fertiggestellt. Im Jahr 2025 ist eine Erneuerung der Fahrbahndeckschicht geplant. Weiterhin ist eine Vollerneuerung des Korrosionsschutzes an den Außenflächen im Jahr 2040 zu erwarten.

Bundesstraßen:

Bei den folgenden Hochbrücken wurden Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt:

- B 76: Hochbrücke Levensau, Baujahr 1983: Kosten der Instandhaltung/Erhaltung 2014 bis 2023 ca. 0,2 Mio. Euro.
- B 503: Hochbrücke Holtenau „Prinz-Heinrich-Brücke“, Baujahr 1996: Kosten der Instandhaltung/Erhaltung 2014 bis 2023 ca. 2,7 Mio. Euro.
- B 503: Hochbrücke Holtenau „Olympia-Brücke“, Baujahr 1972: Kosten der Instandhaltung/Erhaltung 2014 bis 2023 ca. 2 Mio. Euro.

Maßnahmen für die Instandsetzung der Holtenauer Hochbrücken infolge der Schiffskollision Ende 2022 sowie deren Folgekosten sind in der Aufstellung nicht enthalten, da es sich hierbei um ein besonderes Unfallereignis handelt.

Eisenbahnbrücken:

Die geplanten jährlichen Instandhaltungskosten bis zum Jahr 2030 an den Eisenbahn- bzw. kombinierten Eisenbahn- und Straßenhochbrücken, deren Brückenbauwerke im Eigentum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes stehen, nicht aber der Gleisoberbau, betragen ohne die Unterhaltungskosten der Deutschen Bahn AG:

- Eisenbahnhochbrücke Hochdonn: 7 Mio. Euro
- Eisenbahn- und Straßenhochbrücke Grüental: 1 Mio. Euro
- Eisenbahnhochbrücke Rendsburg: 0,5 Mio. Euro

Die Investitionskosten für den Ersatzneubau der Hochbrücke Levensau betragen im Zeitraum bis 2028 jährlich ca. 32 Mio. Euro.

Für die Hochbrücke Levensau hat der Ersatzneubau bereits begonnen.

101. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)

Wie viele EU-Kompetenznachweise und wie viele EU-Fernpiloten-Zeugnisse für das Führen von Drohnen wurden bisher in Deutschland ausgestellt (bitte nach den Kategorien A1, A2 und A3 aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 1. März 2024**

Zwischen dem 31. Dezember 2020 und dem 27. Februar 2024 wurden 359.324 EU-Kompetenznachweise in der Unterkategorie A1/A3 sowie 22.057 Fernpiloten-Zeugnisse in der Unterkategorie A2 durch das Luftfahrt-Bundesamt ausgestellt.

102. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der aktuellen Ausgangslage in der Problematik der Lärmsanierung, dass bei den für eine Geschwindigkeitsreduzierung vorgeschlagenen Straßenabschnitten immer noch eine Lärmberechnung nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) durchgeführt werden muss und nicht auf der Basis der RLS-19 (www.lubw.baden-wuerttemberg.de/laerm-und-erschuetterungen/geschwindigkeitssenkung1497253737344-0), vor allem vor dem Hintergrund, dass die Richtlinien RLS-90 veritable Schwachstellen aufweisen (www.muellerbbm.de/mueller-bbm/aktuelles/neue-richtlinien-fuer-den-laermschutz-an-strassen/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 28. Februar 2024**

Die Bundesregierung misst dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm einen hohen Stellenwert bei.

Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Länder orientieren sich bei entsprechenden Anordnungen von Geschwindigkeitsreduzierungen aus Lärmschutzgründen zur Feststellung der Gefahrenlage nach § 45 Absatz 9 Satz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung an den in den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) festgeschriebenen Richtwerten.

Auch unterhalb der Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV besteht bereits jetzt eine Prüfpflicht der Behörden, so dass Lärmschutzmaßnahmen auch in Betracht kommen, wenn die Richtwerte nicht überschritten werden. Bei Überschreitung der Werte ist das von der Behörde stets auszuübende Ermessen auf null reduziert. Somit ist ein berechneter Beurteilungspegel nach den RLS-90 nicht allein ausschlaggebend für die Entscheidung der Behörden, Geschwindigkeitsreduzierungen anzuordnen.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) prüft, in den Lärmschutz-Richtlinien-StV die Berechnungsgrundlage von den RLS-90 auf die RLS-19 zu aktualisieren. Ferner hat das BMDV die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) beauftragt, eine bundesweite Untersuchung der Auswirkungen einer Senkung der Richtwerte in den Lärmschutz-Richtlinien-StV durchzuführen. Dieses Projekt ist noch nicht abgeschlossen. Auf länderseitige Anregung hin wird mit dem weiteren Vorgehen bis zum Abschluss des BASt-Projekts und dessen Auswertung gewartet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

103. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Wie viele Messstellen zur Luftqualität in der Bundesrepublik Deutschland haben im Jahr 2023 bei Feinstaub (PM 2,5) den Wert von 10 Mikrogramm und bei Stickstoffdioxid den Wert von 20 Mikrogramm nicht überschritten (bitte in absoluten Zahlen und prozentual angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 29. Februar 2024**

Im Luftportal des Umweltbundesamtes (UBA) werden alle Daten aus den Ländermessnetzen zusammengeführt und sind stationsweise als Jahresbilanzen für die verschiedenen Luftschadstoffe abrufbar (siehe auch www.umweltbundesamt.de/daten/luft/luftdaten/jahresbilanzen).

Die Daten für das Jahr 2023 sind derzeit noch vorläufig und liegen dem UBA noch nicht für alle Stationen vor.

Unter Verwendung der im Luftdatenportal des UBA hinterlegten Bilanzen ergeben sich folgende Zahlen zu Ihrer Frage:

Stickstoffdioxid (NO₂):

- 2022: 281 der 585 Messstationen (48 Prozent) haben den Wert von 20 µg/m³ nicht überschritten.
- 2023 (vorläufige, unvollständige Daten): 320 der 532 Messstationen (60 Prozent) haben den Wert von 20 µg/m³ nicht überschritten.

Feinstaub (PM 2,5):

- 2022: 190 der 245 Messstationen (78 Prozent) haben den Wert von 10 µg/m³ nicht überschritten.
- 2023 (vorläufige, unvollständige Daten): 229 der 238 Messstationen (96 Prozent) haben den Wert von 10 µg/m³ nicht überschritten.

Auch wenn in der vorläufigen Datenauswertung für das Jahr 2023 noch einige wenige Messstationen fehlen, zeigt sich anhand der Daten sowohl für Stickstoffdioxid als auch für Feinstaub mit einer Größe kleiner als 2,5 Mikrometer im Durchmesser ein abnehmender Trend der Überschreitungen der in der Frage genannten Werte. Dieser wird sich nach Projektionen des UBA auch in den kommenden Jahren fortsetzen (u. a. wegen der fortschreitenden Erneuerung der Fahrzeugflotte mit emissionsarmen Fahrzeugen).

104. Abgeordneter
Christian Hirte
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Hinblick auf ihre Antwort zu den Fragen 2 und 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10099 gemäß § 30 Satz 1 der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen die Zulassung der kontrollierten Zertifizierungsstelle widerrufen bzw. diesen Schritt angedroht oder aufgrund der festgestellten Mängel bei der Massenbilanz-Dokumentation einer aus China gelieferten Menge Biokraftstoff die Quotenanrechnung verweigert, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 29. Februar 2024**

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) hat die Anerkennung der Zertifizierungsstelle gemäß § 30 Satz 1 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) nicht widerrufen. Gemäß § 30 Satz 1 Biokraft-NachV soll die Anerkennung widerrufen werden, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach der Verordnung nicht mehr gegeben ist. Der Widerruf der Anerkennung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Berufsfreiheit dar und kommt somit nur bei schweren Verstößen in Frage.

Die von der BLE in Abstimmung mit dem Zertifizierungssystem ISCC veranlassten Sonderkontrollen erfolgten im Zeitraum vom 15. Mai 2023 bis zum 19. Mai 2023 bei drei Biodieselanlagen. Darüber hinaus hat sich die BLE alle der Zertifizierung zugrundeliegenden Unterlagen der vorangegangenen zwei Jahre von der Zertifizierungsstelle zur Prüfung vorlegen lassen. Nach Auswertung der Unterlagen wurden die Massenbilanzen für zu allgemein und intransparent und deshalb insgesamt als wenig aussagekräftig befunden. Zu den festgestellten Abweichungen wurde die Zertifizierungsstelle durch die BLE angehört und aufgefordert, sie durch geeignete Maßnahmen zukünftig abzustellen. Auch vom Zertifizierungssystem wurden Abweichungen in Bezug auf die Führung der Massenbilanzen festgestellt. Die eigenen Feststellungen und das Prüfergebnis der BLE veranlassen das Zertifizierungssystem ISCC, Integrity Audits bei den betroffenen Unternehmen durchzuführen.

In der Gesamtbetrachtung konnten durch die Sonderkontrollen der Zertifizierungsstelle und die Integrity Audits des Zertifizierungssystems die Hinweise auf Betrug jedoch nicht belegt werden. Somit besteht für die BLE weder die Möglichkeit, Nachhaltigkeitsnachweise gemäß § 17 Absatz 1 Biokraft-NachV für unwirksam zu erklären noch die Anerkennung der Zertifizierungsstelle in Frage zu stellen.

105. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Welche Gründe gibt es nach Wissen der Bundesregierung dafür, die Kompensationspflichten für Agri-Photovoltaik-Anlagen (Agri-PV-Anlagen) auszusetzen und sie in anderen Bereichen der Landwirtschaft, die ebenfalls positive ökologische Aspekte berücksichtigen, zu lassen (www.digitalmagazin.de/marken/landforst/hauptheft/2024-7/energie/047_bundesrat-spricht-sich-gegen-kompensationspflicht-fuer-solarparks-aus)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 1. März 2024**

Die Auswirkungen von Agri-PV-Anlagen auf die Naturgüter und das Landschaftsbild sind orts- und projektspezifisch. Vermeidungsmaßnahmen sind daher einzelfallweise zu prüfen und anzuwenden. Soweit ein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, sind Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen. Dies gilt ebenso für andere landwirtschaftliche Tätigkeiten, soweit diese als Eingriff gelten. Ökologisch positiv wirkende Maßnahmen werden bei der Festsetzung mindernd berücksichtigt. Eine Kompensation auf derselben Fläche (z. B. bei Freiflächensolaranlagen) ist möglich, wenn die fachlichen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt werden können.

106. Abgeordneter
Hans-Jürgen Thies
(CDU/CSU)
- Aus welchen Gründen beabsichtigt die Bundesregierung die Einführung eines Importverbots für Trophäen gemäß den CITES-Anhängen I und II?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 27. Februar 2024**

Die CITES-Anhänge I und II, in der EU umgesetzt durch die Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates, führen die durch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) geschützten Arten auf. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz strebt an, auf Basis artenschutzfachlicher Maßgaben die Importe von Jagdtrophäen geschützter Arten insgesamt zu reduzieren und im Einzelfall ganz zu verbieten. Auf EU-Ebene existieren derzeit bereits zahlreiche Einfuhrverbote für Jagdtrophäen geschützter Arten.

Erfolgversprechend und vollzugstechnisch effektiv sind vor allem koordinierte Maßnahmen auf EU-Ebene. Das Bundesumweltministerium setzt sich in der EU dafür ein, das EU-Recht zu verschärfen. Konkret soll es eine Ausweitung der Einfuhrgenehmigungspflicht für Jagdtrophäen auf alle Arten des Anhangs B der EU-Artenschutzverordnung geben. Bislang gilt die Einfuhrgenehmigungspflicht für zwölf Tierarten. Von einer Ausweitung würden diverse geschützte Tierarten profitieren, darunter Giraffe und Krokodil. Bei entsprechender Datenlage können Importverbote verhängt werden. Das Bundesumweltministerium hat sich

erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Prüfung der Ausweitung im Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels verankert wurde und nun auf EU-Ebene diskutiert wird.

107. Abgeordneter
Dr. Klaus Wiener
(CDU/CSU)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) vorliegenden Projektskizze zu Behältern mit einer Initialbarriere aus Keramik vor dem Hintergrund der grundlegenden Anforderungen an Endlagerbehälter für hochradioaktive Abfälle, und wie will die Bundesregierung in Zukunft sicherstellen, dass bei entsprechenden Ausschreibungsverfahren zum Behälterbau auch im Sinne mittelständischer Unternehmen Chancengleichheit hergestellt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 27. Februar 2024**

Für die Entwicklung der Endlagerbehälter ist die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) zuständig.

Im Zuge dieser Endlagerbehälterentwicklung werden derzeit Endlagerbehälterkonzepte für die Wirtsgesteine Kristallin und Tongestein entwickelt. Dabei werden auch mögliche Werkstoffe mit Blick auf deren Eigenschaften und Herstellbarkeit mitbetrachtet.

Die BGE ist derzeit in einer sehr frühen Phase der Endlagerbehälterentwicklung. Zum Ende des Jahres 2026 ist geplant, den weiteren Fahrplan über die Konzeptplanungsphase hinaus erarbeitet zu haben.

Ein Endlagerbehälter muss wichtige Sicherheitsfunktionen während der Betriebsphase des Endlagers sowie während der Nachverschlussphase erfüllen. Hieraus ergeben sich vielfältige Anforderungen an den Endlagerbehälter bezüglich der Herstellung und eines dichten Verschlusses, einer möglichen Pufferlagerung, der Handhabung und des Transports (inklusive Störfallbetrachtungen), der Einlagerung sowie einer möglichen Rückholung oder Bergung.

Die Erfüllung dieser Anforderungen an Endlagerbehälter, die sich aus den genannten Phasen der Behälterlebensdauer ergeben, muss bereits in der konzeptionellen Phase umfangreich betrachtet werden. Nur wenn eine Erfüllung sämtlicher Anforderungen erwartet werden kann, kann von der Konzeptphase in die Prototypenphase und hiernach in die Phase der Entwicklung des Konzepts hin zu einer Serienreife übergegangen werden. Die BGE sieht daher den in der erwähnten Projektskizze vorgeschlagenen Weg einer Entwicklung des Behälterkonzepts zur Serienreife derzeit als verfrüht an.

Die BGE ist verpflichtet, sich bei Ausschreibungen an das öffentliche Vergaberecht zu halten, um den für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen besten und wirtschaftlichsten Bieter am Markt zu gewinnen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

108. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(Gruppe Die Linke)
- Mit welchen zusätzlichen Kosten rechnet der Bund für die im Koalitionsvertrag angekündigte „Öffnung des zinsfreien BAföG-Volldarlehens für alle Studierenden“ (vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP) in den vier Jahren nach Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes, und wie ist der Planungsstand eines solchen Gesetzes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 27. Februar 2024**

Die erfragten Mehrkostenschätzungen wären abhängig von der konkreten Ausgestaltung einer Öffnung des Volldarlehens im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Die derzeit innerhalb der Bundesregierung in Abstimmung befindliche Novelle für ein 29. BAföG-Änderungsgesetz greift mit strukturellen und finanziellen Verbesserungen für die Empfängerinnen und Empfänger von BAföG-Leistungen wesentliche Punkte aus dem Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode unter Berücksichtigung der geltenden Finanzplanung auf. Eine Erweiterung des zinsfreien BAföG-Volldarlehens ist in diesem Rahmen derzeit nicht vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

109. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(fraktionslos)
- Wie viele Menschen haben die seit Juni 2023 gestartete Leuchtturminitiative „Zentren für Migration und Entwicklung“ bisher durchlaufen (bitte tabellarisch nach den 14 am meisten besuchten Standorten aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 26. Februar 2024**

Das Vorhaben „Zentren für Migration und Entwicklung“ wird über die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH umgesetzt. Die Auswertung zur Gesamtzahl aller Begünstigten der Zentren findet standardmäßig einmal jährlich statt und ist für Sommer 2024 vorgesehen.

110. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Stefinger**
(CDU/CSU)
- Wie viele Dienstreisen hat die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Svenja Schulze seit ihrem Amtsantritt auf den afrikanischen Kontinent unternommen, und bei wie vielen davon wurde sie von Vertretern der Wirtschaft begleitet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler
vom 29. Februar 2024**

Die Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Svenja Schulze hat seit ihrem Amtsantritt zehn Reisen auf den afrikanischen Kontinent unternommen. Grundsätzlich besteht Interesse, Vertreterinnen und Vertreter von Wirtschaft und Zivilgesellschaft zu Reisen der Bundesministerin einzuladen. Aus logistischen Gründen war dies bei den bisherigen Reisen auf den afrikanischen Kontinent nicht möglich.

Ergänzung

Die Bundesregierung hat ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 89 des Abgeordneten Pascal Meiser (fraktionslos) auf Bundestagsdrucksache 20/9934 bzw. die Ergänzung auf Bundestagsdrucksache 20/10022

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die bisherige wie auch die geplante Förderung aus Mitteln des Bundeshaushalts für das Unternehmen MOIA GmbH (www.volkswagen-group.com/de/moia-16058), und an welche Vorgaben zur Erreichung des im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarten Ziels, die Tarifbindung zu stärken (www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/93bd8d9b17717c351633635f9d7fba09/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1, S. 56), sind diese Fördermittel geknüpft (bitte die bisherigen wie die geplanten Fördermittel jährlich seit 2016 ausweisen; bitte sowohl Fördermittel ausweisen, die der MOIA GmbH direkt zufließen, als auch Fördermittel, die an Dritte gehen, die Unternehmungen bzw. Projekte der MOIA GmbH unterstützen oder begleiten)?

nachträglich ergänzt:

In Bezug auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 89 auf Bundestagsdrucksache 20/9934 sind im Hinblick auf die Frage nach bewilligten bzw. abgerufenen Fördermitteln für die MOIA GmbH im Rahmen des Projektes „Auf dem Weg zum Hamburg Takt – AWHT“ folgende Ergänzungen notwendig:

Für das genannte Projekt wurden von dem für das Förderprogramm zuständigen Projektmanager aufgrund eines Büroversehens lediglich die Fördermittel für die MOIA GmbH, nicht aber für die MOIA Operations GmbH übermittelt. Diese Fördermittel für die MOIA Operations GmbH betragen insgesamt ca. 8,5 Mio. Euro für die Jahre 2022 bis 2024.

In der betreffenden Tabelle, die bisher nur die Mittel für die MOIA GmbH enthielt, müssen daher die Mittel für die MOIA Operations GmbH addiert werden. Die Tabelle lautet dann richtigerweise:

	bewilligt	abgerufen
2022	1.896.279 Euro	1.199.880 Euro
2023	4.764.944 Euro	2.850.856 Euro
2024	5.317.129 Euro	–

Ergänzung

Die Bundesregierung hat ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 86 des Abgeordneten Stefan Seidler (fraktionslos) auf Bundestagsdrucksache 20/10458

An welchen Ausbau- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Ersatzinvestitionen in der Region Nord der DB InfraGO AG ist die Firma Thales Group als Vertragspartner beteiligt, und welche Bauverzögerungen sind vor dem Hintergrund der Berichte über Verzögerungen bei Eisenbahninfrastrukturprojekten aufgrund von Umstrukturierungsprozessen bei der Firma Thales Group (www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/stuttgart/stuttgart-21-wird-spaeter-fertig-100.html) bei den entsprechenden Projekten zu erwarten (bitte einzeln nach Projekten unter Angabe der Dauer der Verzögerung auflisten)?

nachträglich ergänzt:

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) befindet sich die Firma Thales derzeit in einer Umstrukturierung mit Eigentümerwechsel (Veräußerung des Geschäftsbereichs Ground Transportation Systems an Hitachi Rail). Dieser Eigentümerwechsel dauere aufgrund von kartellrechtlichen Bedenken seit nunmehr zwei Jahren an; Projekte werden nach Angaben der DB AG weiterhin bearbeitet. Der derzeitige Firmenname lautet nach Angaben der DB AG „GTS“.

Für die folgenden drei Projekte der DB InfraGO AG in der Region Nord für den Bau von Elektronischen Stellwerken (ESTW) ist die Firma GTS Auftragnehmerin:

- ESTW Osnabrück (Inbetriebnahme am 21. Oktober 2023 erfolgt),
- ESTW Tönning (Inbetriebnahme bis Anfang des zweiten Quartals 2024 geplant),
- ESTW Westerland (Inbetriebnahmen bis Anfang des zweiten Quartals 2024 geplant).

Darüber hinaus ist die Firma GTS als Auftragnehmerin der DB InfraGO AG für die folgenden beiden Projekte vorgesehen:

- ESTW Niebüll, 3. Baustufe,
- ESTW Eidelstedt, Erweiterung.

Berlin, den 1. März 2024

